

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2016

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	117	Satzung für den „Synodalen Jugendausschuss“ im Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss	124
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Abweichung von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln	117	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld	126
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015	118	Sachverzeichnis 2015	127
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	120	Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit 2016 – 2018.....	139
Satzung Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken.....	120	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	141
Satzung „Soziale Friedensdienste Duisburg“ des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.....	122	Personal- und sonstige Nachrichten.....	141
		Literaturhinweise	148

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1311623

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 26. Februar 2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Abweichung von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln

Vom 17. Februar 2016

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) in Köln durch die

Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden, dass die bis zum 22. Februar 2015 gestundete Jahressonderzahlung 2015 nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von den Regelungen sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten gibt es in der Einrichtung nicht.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche diese Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die JWK befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. September 2014 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung zuvor die wirtschaftliche Situation der JWK schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung der bereits gebildete gemeinsame, paritätisch besetzte Ausschuss weitergeführt wird.

Der Ausschuss tagt bis Juni 2016 monatlich, anschließend alle sechs Wochen über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der JWK,
- b) Entwicklung von Arbeitsplatzbeschreibungen,
- c) Entwicklung eines Eingruppierungsplanes,
- d) Erarbeitung eines Sozialplanes,
- e) Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- f) Prüfung, ob die Maßnahmen gem. § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der JWK erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mit verfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers bis zum 31. Dezember 2016 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, wenn die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Abs. 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile für 2015 beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn, die Auszahlung gefährdet das Unternehmen oder Arbeitsplätze der verbleibenden Mitarbeiter. Hierüber entscheiden Mitarbeitervertreter, Gesellschaftervertreter und Geschäftsführung nach Vorliegen der Bilanz 2015, also im Mai 2016.

Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile für 2015 beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn, die Auszahlung gefährdet das Unternehmen oder Arbeitsplätze der verbleibenden Mitarbeiter. Hierüber entscheiden Mitarbeitervertreter, Gesellschaftervertreter und Geschäftsführung nach Vorliegen der Bilanz 2015, also im Mai 2016.

(5) Den Mitarbeitenden werden für das Jahr 2016 entweder zwei zusätzliche Urlaubstage zusätzlich zu ihrem sich aus dem BAT-KF/MTArb-KF ergebenden Urlaubsanspruch gewährt oder sie erhalten eine Fortbildung im Rahmen von höchstens zwei Arbeitstagen. Hierfür wird ein Fortbildungsbudget in Höhe von 200,00 Euro/Mitarbeitender gebildet. Der einzelne Mitarbeitende erhält ein Wahlrecht, das er bis spätestens 31. März 2016 ausüben muss. Eine Übertragung dieser Tage in das Folgejahr ist nicht möglich.

(6) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen für das Jahr 2015 gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt werden, wird im Zuge einer Verhandlung zwischen Mitarbeitervertretung, Gesellschaftervertreter und Geschäftsführung auf Basis der Bilanz 2015 entschieden, welcher Anteil in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftig betriebsbedingter Beendigungs-

kündigungen eingestellt und welcher Anteil an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden als Nachzahlung zur Jahressonderzahlung 2015 ausbezahlt wird, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 4 verstößt, Insolvenz beantragt oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 17. Februar 2016 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 17. Februar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 17. Februar 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015

Vom 17. Februar 2016

§ 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015 – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

§ 2 Übergangsregelungen wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind,

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SE 6, Fallgruppe 1.4	SE 8 a, Fallgruppe 1.4
SE 8, Fallgruppe 1.6	SE 8 b, Fallgruppe 1.6
SE 8, Fallgruppe 1.7	SE 9, Fallgruppe 1.7

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Entsprechendes gilt, wenn sich lediglich die Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 erhöhen.“

Werden Mitarbeiterinnen, die am 30. September 2015 in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe SE 8 b übergeleitet und haben diese bereits in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren bzw. in der Stufe 5 von mindestens acht Jahren vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der neuen Entgeltgruppe SE 8 b der Stufe 5 bzw. Stufe 6 zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit jeweils am 1. Oktober 2015.

Werden Mitarbeiterinnen, die am 30. September 2015 in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe SE 9 übergeleitet und haben diese bereits in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren bzw. in der Stufe 5 von mindestens fünf Jahren vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der neuen Entgeltgruppe 9 der Stufe 5 bzw. Stufe 6 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe beginnt jeweils am 1. Oktober 2015.

Auf die nachfolgend genannten Überleitungsfälle finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung:

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SE 7, Fallgruppe 1.5	SE 9, Fallgruppe 1.5
SE 10, Fallgruppen 1.8 und 1.9	SE 13, Fallgruppen 1.8 und 1.9
SE 13, Fallgruppen 1.10 und 1.11	SE 15, Fallgruppen 1.10 und 1.11
SE 15, Fallgruppen 1.12 und 1.13	SE 16, Fallgruppen 1.12 und 1.13
SE 16, Fallgruppen 1.14 und 1.15	SE 17, Fallgruppen 1.14 und 1.15
SE 17, Fallgruppen 1.16 und 1.17	SE 18, Fallgruppen 1.16 und 1.17

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe SE 4, die am 30. September 2015 bereits die Stufe 5, 6 oder eine in der Höhe mindestens entsprechende individuelle Zwischen- oder Endstufe erreicht haben, behalten diese für die Dauer der Tätigkeit.“

§ 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015 – SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Nr. 5 wird der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst – Anlage 9 zum BAT-KF wie folgt geändert:

In Berufsgruppe 8, Fallgruppe 10 wird die Angabe „SD 13“ durch die Angabe „SD 15“ ersetzt.

- b) „§ 2 Übergangsregelungen“ wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind,

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SD 6, Fallgruppen 5.4 und 6.5	SD 8 a, Fallgruppen 5.4 und 6.5
SD 8, Fallgruppe 6.6	SD 8 b, Fallgruppe 6.6
SD 8, Fallgruppen 1.4, 2.3, 6.7, 7.4 und 8.4	SD 8 b, Fallgruppen 1.4, 2.3, 6.7, 7.4 und 8.4

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Entsprechendes gilt, wenn sich lediglich die Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 erhöhen.“

Auf die nachfolgend genannten Überleitungsfälle finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung:

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SD 6, Fallgruppe 3.5	SD 9, Fallgruppe 3.5
SD 7, Fallgruppe 3.6	SD 9, Fallgruppe 3.6
SD 8, Fallgruppen 3.7 und 5.5	SD 9, Fallgruppen 3.7 und 5.5
SD 9, Fallgruppen 1.7, 7.7 und 8.7	SD 10, Fallgruppen 1.7, 7.7 und 8.7
SD 10, Fallgruppen 1.8, 7.8 und 8.8	SD 11, Fallgruppen 1.8, 7.8 und 8.8
SD 10, Fallgruppen 3.8 und 5.7	SD 13, Fallgruppen 3.8 und 5.7
SD 13, Fallgruppen 1.10, 3.9, 7.10 und 8.10	SD 15, Fallgruppen 1.10, 3.9, 7.10 und 8.10
SD 15, Fallgruppen 1.12, 1.13, 2.5, 7.12, 7.13, 8.12 und 8.13	SD 16, Fallgruppen 1.12, 1.13, 2.5, 7.12, 7.13, 8.12 und 8.13
SD 17, Fallgruppen 1.14, 2.6, 7.14 und 8.14	SD 18, Fallgruppen 1.14, 2.6, 7.14 und 8.14

§ 3

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, den 17. Februar 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Vom 17. Februar 2016

§ 1

Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird durch die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ ersetzt.

2. Die Berufsgruppe „1. Allgemeine Gemeindedienste“ wird wie folgt geändert:

Die Überschrift der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge^{1,8}“ wird durch die Überschrift „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit^{1,8}“ ersetzt.

3. In Berufsgruppe 1.1 wird in Anmerkung 2 die Angabe „SE 8“ durch die Angabe „SE 8 b“ ersetzt.

4. In Berufsgruppe 1.2 wird Fallgruppe 3 wie folgt geändert:

a) Das Wort „Fallgruppe“ wird durch das Wort „Fallgruppen“ ersetzt.

b) Es wird jeweils die Angabe „1 und 2 b)“ durch die Angabe „1 oder 2“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelungen zu § 1 Nr. 3

(1) Mitarbeiterinnen, die nach der bis 30. September 2015 geltenden Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 1.2, Anmerkung 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 geltende Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 1.2, Anmerkung 2 in die Entgeltgruppe SE 8 b übergeleitet.

Haben Mitarbeiterinnen am 30. September 2015 bereits in der Entgeltgruppe SE 8 eine Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in der Stufe 4 bzw. von mindestens acht Jahren in der Stufe 5 vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der Entgeltgruppe SE 8 b der Stufe 5 bzw. 6 zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit am 1. Oktober 2015.

(2) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe SE 8 b zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vohundertertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe.

(3) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe der Entgeltgruppe SE 8 b zugeordnet, erhalten sie in der Entgeltgruppe SE 8 b das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 6 der Entgeltgruppe SE 8 in die Entgeltgruppe SE 8 b höhergruppiert wird.

(4) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) § 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 und § 2 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, den 17. Februar 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Satzung

Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken

Die Kreissynode hat in Erfüllung der dem Kirchenkreis nach Art. 98 Abs. 1 e KO und Art. 95 Abs. 3 KO zugewiesenen Aufgabe und nach § 2 Abs. 6 PPG sowie in Ausführung der Beschlüsse 32, 33 und 58 LS 2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Personalverantwortung gehört nach Art. 95 Abs. 3 KO und Art. 98 Abs. 1 e zu den Aufgaben des Kirchenkreises. Die gemeinsame und gegenseitige Verantwortung der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises ist Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi. Dasselbe gilt wortgleich auf der Ebene der Gemeinschaft der Kirchenkreise innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchengemeinden und die gemeindeübergreifenden Einrichtungen und Dienste bilden eine Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft und haben je für sich und miteinander Teil an der einen Sendung Gottes in die Welt.

Die Kirchengemeinden nehmen diese Verantwortung miteinander wahr, indem sie gemeinsam (Art. 8 KO) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die personalwirtschaftlichen Voraussetzungen schaffen, den der Kirche gegebenen Auftrag nach Art. 1 KO zu erfüllen und in vielfältiger Weise Menschen Begegnung mit der Botschaft des Evangeliums zu ermöglichen (Barmen 6).

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dinslaken hat für die gemeinsame Personalplanung das Modell der „Mischform zwischen regionalen/konzeptionellen Kooperationsräumen und partiellem Kirchenkreismodell“ beschlossen.

§ 1

Sinn und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung verfolgt den Zweck, in der Gemeinschaft der Gemeinden des Kirchenkreises Dinslaken durch eine abgestimmte Personalplanung die Dienstgemeinschaften der Professionen sicherzustellen.

Gesichert werden sollen vorrangig

- die kirchlichen Handlungsfelder/Dienste,
 - a) Kirchenmusik,
 - b) Küsterdienst,
 - c) Jugendleitung,
 - d) Seniorenarbeit,
 - e) Gemeindebüro/-sekretariat,
- die regionale Erreichbarkeit dieser Angebote
- eine Mindestzahl von Vollzeitstellen und anderen Stellen mit mindestens 25% Stellenumfang in den genannten kirchlichen Handlungsfeldern/Diensten,
- die Aufrechterhaltung und Stärkung der Qualifikation von beruflichen Mitarbeitenden
- und die ihnen vermehrt zufallenden Aufgaben der Suche und Gewinnung der fachlichen Begleitung und Förderung Ehrenamtlicher im Sinne von Epheser 4,11 und 12.

(2) Diese Satzung regelt die Personalplanung und -steuerung nach dem „Modell der Mischform zwischen regionalen/konzeptionellen Kooperationsräumen und partiellem Kirchenkreismodell“

- a) in den regionalen/konzeptionellen Kooperationsräumen sowie in den Fällen der Abordnung (§ 8 Überlassung von Mitarbeitenden) auch die Finanzierung von Mitarbeitenden der Kirchengemeinden,
 - b) auf der Ebene des Kirchenkreises der dort angesiedelten Arbeitsfelder.
- (3) Die Gemeinden des Kirchenkreises Dinslaken sowie der Kirchenkreis selbst verpflichten sich sowohl zur gegenseitigen Information als auch zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 2

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- (1) Nach Art. 8 Abs. 1 KO sollen die Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben nach Art. 1 KO besser erfüllen zu können. Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden dient dazu, innerhalb des Kirchenkreises ein möglichst vielfältiges, umfassendes Angebot gemeindlicher Dienste zu gewährleisten und eine ausgewogene, den regionalen Besonderheiten Rechnung tragende Verteilung von Mitarbeitendenstellen zu erreichen.
- (2) Die Grundlage der gemeinsamen Personalplanung bildet das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept, das den Kooperationsräumen (§ 3) die Aufgabe einer abgestimmten Personalwirtschaft zuweist.
- (3) Über die Formen der Zusammenarbeit entscheiden die Presbyterien in den Kooperationsräumen (§ 3) unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben, Gegebenheiten und Herausforderungen und der finanziellen Ressourcen. Die Gemeinden bedienen sich in ihrer Zusammenarbeit in Personalfragen der in dieser Satzung und in den einschlägigen Gesetzen der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere des Personalplanungsgesetzes und des Verbandsgesetzes, vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten.
- (4) Die Presbyterien der Gemeinden in den regionalen bzw. konzeptionellen Kooperationsräumen bringen ihre Personalplanung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchstabe h) und i) KO in das Personalrahmenkonzept des Kirchenkreises ein.

§ 3

Kooperationsräume im Kirchenkreis

Die Kreissynode legt per Beschluss fest, innerhalb welcher Frist Kooperationsräume zu bilden sind. Sollte in diesem Zeitraum keine Einigung über die Zugehörigkeit von Kirchengemeinden erreicht werden, beschließt die Kreissynode nach weiterer Fristsetzung und Anhörung der betroffenen Presbyterien im Sinne von Art. 95 Abs. 3 KO und Art. 98 Abs. 1 Buchstabe e) KO.

§ 4

Personalrahmenkonzept nach Art. 95 Abs. 3 KO (Kirchenkreis)

- (1) Das Personalrahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden nach Art. 66 KO bezieht sich in der Regel auf Vollzeitstellen und andere Stellen mit mindestens 25% Stellenumfang, nicht aber auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Dienste auf Honorarbasis.
- (2) Alle Gemeinden des Kirchenkreises tragen gemeinsam Verantwortung für die beruflich Mitarbeitenden, die beim Kirchenkreis Dinslaken (Verwaltung, Diakonie, Ev. Kinderwelt) angestellt sind. Die in diesen Bereichen bestehenden Personalstellen werden solidarisch durch alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis finanziert.
- (3) Das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept und seine Änderungen werden durch die Kreissynode in Kraft gesetzt. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich (§ 2 Abs. 1 Personalplanungsgesetz).
- (4) Das Personalrahmenkonzept ist mit dem Rahmenkonzept für die Verteilung der Pfarrstellen zu synchronisieren.
- (5) Das Personalrahmenkonzept berücksichtigt die verfügbaren Daten zur demografischen und finanziellen Entwicklung.
- (6) Das Personalrahmenkonzept wird jährlich durch den Kreissynodalvorstand unter Beteiligung des kreiskirchlichen Personalplanungsausschusses überprüft.
- (7) Das Personalrahmenkonzept stellt die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Stellen und die unter Einbeziehung der aktuellen Beschäftigungsverhältnisse notwendigen personalplanerischen Maßnahmen auf der Ebene des Kirchenkreises und der Kooperationsräume dar.

§ 5

Kreissynodaler Personalplanungsausschuss

- (1) Zur Personalplanung beruft die Kreissynode einen Personalplanungsausschuss und wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
 - (2) Der Personalplanungsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - fünf von der Kreissynode zu wählenden Mitgliedern, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber sowie drei Mitgliedern mit Befähigung zum Presbyteramt ohne kirchliches Angestelltenverhältnis im Kirchenkreis. Unter diesen fünf Mitgliedern sollen sowohl ein KSV-Mitglied als auch ein Mitglied des kreiskirchlichen Fachausschusses für Finanzen sein.
- Beratend gehören dem Personalplanungsausschuss an:
- die/der Vorsitzende des Hautamtlichen Konventes der Jugendleiterinnen und Jugendleiter,
 - die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
 - die Vertrauensküsterin oder der Vertrauensküster des Kirchenkreises,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regio (zuständigen) MAV,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertretern anderer Arbeitsfelder.

(3) Der Personalplanungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Erhebung des Personalbestandes im Kirchenkreis nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster,
- Koordination der Gespräche zwischen den Gemeinden und Kooperationsräumen,
- die Erstellung eines Entwurfes für ein Personalrahmenkonzept für den Kreissynodalvorstand,
- die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung des Personalrahmenkonzeptes,
- die Erstellung eines jährlichen Personalberichtes für die Kreissynode,
- Beratung und Zuarbeit für den Kreissynodalvorstand.

(4) Der Personalplanungsausschuss kooperiert mit den für die unterschiedlichen Arbeitsfelder zuständigen Fachausschüssen, Gremien und Arbeitskreisen.

§ 6

Personalplanung in den Kooperationsräumen

(1) Im Falle einer anstehenden Stellenbesetzung setzen die Presbyterien des betroffenen Kooperationsraumes einen Planungsausschuss ein.

(2) Die Mitarbeitenden in den verschiedenen Professionen sowie die MAV sind bei der Erstellung der Konzeptionen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Konzeptionen sind in die Arbeit des kreiskirchlichen Personalplanungsausschusses einzubringen.

§ 7

Zusätzliches Personal

(1) Über das Personalplanungskonzept hinaus bleibt es jeder einzelnen Gemeinde unbenommen, weiteres Personal in eigener Verantwortung nach Art. 16 und Art. 66 KO anzustellen.

(2) Dieses weitere Personal muss aus den Gemeinden verfügbaren Kirchensteuermitteln und/oder durch sonstige Einnahmen (Sponsoring, Refinanzierung, Fördervereine etc.) finanziert werden.

§ 8

Überlassung von Mitarbeitenden

(1) Kirchengemeinden sollen zu Sicherung und Einrichtung von auskömmlichen Stellen Mitarbeitende anderen Gemeinden, vorzugsweise des Kooperationsraumes, zur Verfügung stellen. Dabei sind die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten. Wird die Beschäftigung von Mitarbeitenden durch Arbeitsverträge bei mehreren Gemeinden gesichert, soll zwischen den Gemeinden eine Rahmenvereinbarung getroffen werden, die kollidierende Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen verhindert.

(2) Die Gemeinde, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter stellt, bleibt weiterhin Anstellungsträgerin. Sie erhält einen dem Umfang der Abstellung entsprechenden Personal- und Sachkostenanteil. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen sind zwischen den beteiligten Gemeinden abzuschließen.

Steuerliche Fragen sind im Vorfeld zu überprüfen.

(3) Die Dienste im Wege der Abordnung werden in einer Dienstanzweisung unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kirchenkreissatzung zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABl.) in Kraft.

§ 10

Überprüfung der Satzung

Nach Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten werden die Erfahrungen bei der Anwendung der Satzung ausgewertet; gegebenenfalls werden Anpassungen der Satzung vorgenommen.

Dinslaken, den 13. Juni 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Dinslaken

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. März 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung „Soziale Friedensdienste Duisburg“ des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2013 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz 16. Januar 2015 (KABl. S.66)

Präambel

1.

Die Evangelische Kirche in Duisburg nimmt in der Nachfolge ihres Herrn Jesus Christus ihre soziale und friedensethische Verantwortung wahr und ernst. Dabei organisiert sie soziale Friedensdienste. Sie bietet sich in Anerkennung des hohen Stellenwertes sozialer Erfahrungen bei der Identitätsfindung, insbesondere jungen Menschen, als ein besonderer Lernort an. Dort werden soziale Lernprozesse praktisch durchlaufen und begleitend theoretisch reflektiert. Dazu eröffnet die Evangelische Kirche in Duisburg jungen Menschen die Möglichkeit, sich über einen begrenzten Zeitraum als freiwillige Mitarbeitende einzubringen. Auf diese Weise sollen sie die auch vom Evangelium gebotene Notwendigkeit sozialer und friedensethischer Arbeit in Kirche und Gesellschaft, ihre Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen erkennen. Indem sie sich für Schwache engagieren, haben sie Teil am diakonischen und friedensethischen Handeln der Kirche. Im Einzelnen sollen sie dabei besonders ihre Einstellung zu kranken, alten Menschen und Minderheiten überprüfen, ihre Fähigkeit einüben und sich selbst in gesellschaftliche Prozesse einbringen, ihre Rolle in der Gesellschaft einschätzen lernen und ein sozialpolitisches Bewusstsein entwickeln können, Konflikte erkennen und bearbeiten lernen sowie sich beruflich orientieren und fachlich qualifizieren.

2.

Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg bietet als Träger soziale Friedensdienste an, die sich hinsichtlich des Dienstcharakters, der Dienstausrichtung und der Motivation der Mitarbeitenden unterscheiden. Folgende Angebotsformen sind eingerichtet:

1. Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit, die der bundesstaatlichen Dienstaufsicht unterstehen. Ihnen bietet die Evangelische Kirche in Duisburg Beschäftigungsstellen in Kirchengemeinden und Einrichtungen an, in denen sie über die sozialen Lerninhalte hinaus auch fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Der Bundesfreiwilligendienst kann damit auch der Entscheidungsfindung bei der Berufswahl dienen. Zur Gewährleistung des Lernerfolges sind Praxisbegleitung, regelmäßige Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unerlässlich.

2. Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr sind freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit. Ihnen bietet die Evangelische Kirche in Duisburg Beschäftigungsstellen in Kirchengemeinden und Einrichtungen an, in denen sie über die sozialen Lerninhalte hinaus auch fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Das freiwillige soziale Jahr kann damit auch der Entscheidungsfindung bei der Berufswahl dienen. Zur Gewährleistung des Lernerfolges sind Praxisbegleitung, regelmäßige Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unerlässlich.

3. Internationaler Dienst

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am internationalen Dienst sind freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit, die entweder von einem auswärtigen Heimort stammend im Raum der Evangelischen Kirche in Duisburg mitarbeiten oder aus Duisburg stammend an einem Lernort im Ausland tätig sind. Der internationale Dienst dient dem Erwerb ökumenischer Kompetenz im Sinne des Verständnisses für andere Kulturen und Völker.

§ 1**Trägerschaft**

Träger der „Sozialen Friedensdienste Duisburg“, folgend SFD genannt, ist der Evangelische Kirchenkreis Duisburg.

§ 2**Zusammenarbeit und landeskirchliche Einbindung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der SFD mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zusammen. Er kann mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeiten.

Dazu regelt der Kirchenkreis die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung.

§ 3**Zugehörigkeit**

(1) Dem SFD können evangelische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie evangelische Einrichtungen gemäß einer nach §1 Absatz 1 des Verbandsgesetzes erforderlichen Vereinbarung, unabhängig von ihrer Rechtsform, folgend Zugehörige genannt, beitreten.

(2) Die Zugehörigkeit ist beim Vorstand des SFD zu beantragen.

(3) Durch die Zugehörigkeit zum SFD übertragen die Zugehörigen entsprechend der Vereinbarungen nach Absatz 1 die Rechtsvertretung zu den jeweiligen Kooperationspartnern auf den Kirchenkreis.

(4) Die Zugehörigkeit ist kostenfrei. Sie endet auf Verlangen des Zugehörigen oder nach Aufhebung sämtlicher Stellen im Freiwilligendienst.

§ 4**Fachausschuss SFD**

(1) Der Fachausschuss SFD leitet den SFD und hat folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für die Ausführung der ihn betreffenden Beschlüsse der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg und berichtet ihr über seine Tätigkeit.
- b) Er legt die Höhe des Entgelts für die Freiwilligen in dem vom Bundesamt vorgegebenen Rahmen fest.
- c) Er stellt im Sinne der Präambel Kriterien für die Beschäftigungsstellen auf.
- d) Er berät den Kreissynodalvorstand bei der Beauftragung zur pädagogischen Begleitung der Freiwilligendienste und trägt gemeinsam mit Kooperationspartnern die Verantwortung für die Gestaltung der pädagogischen Begleitung.
- e) Er erstellt den Vorschlag für den Haushaltsansatz und nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis.
- f) Er wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 3 Buchstabe b).
- g) Er schlägt der Kreissynode nach Absatz 5 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses vor.

(2) Der Fachausschuss SFD wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg von der Kreissynode gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglieder der Kreissynode sein. Dabei darf die Anzahl der Theologinnen oder Theologen die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Amtszeit richtet sich nach Art. 32 Absatz 2 der Kirchenordnung.

(3) Im Fachausschuss SFD sollen vertreten sein:

- a) drei Beauftragte der Beschäftigungsstellen im Sozialen Friedensdienst,
- b) drei aus der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg gewählte Synodale,
- c) eine oder einer durch den Kreissynodalvorstand Beauftragte oder Beauftragten,

(4) An den Sitzungen des Fachausschusses SFD nehmen beratend teil:

- a) die Verwaltungsleitung oder ein mit der Sachbearbeitung beauftragter Mitarbeitender der nach § 7 Abs. 1 mit der Verwaltung beauftragten Stelle,
- b) die Geschäftsführung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg,
- c) die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f) berufene pädagogische Begleitung,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der aktiven Freiwilligen,

- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kooperationspartners Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,
 - f) eine Beraterin oder ein Berater für den Bereich des internationalen Dienstes.
- (5) Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Duisburg wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte und auf Vorschlag des Fachausschusses.
- (6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den SFD im Auftrag des Fachausschusses SFD und hat folgende Aufgaben:
- a) Er bereitet die Sitzung des Fachausschusses SFD vor.
 - b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses SFD und berichtet ihm über seine Tätigkeit.
 - c) Er entscheidet über die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 2.
 - d) Er begleitet die verwaltungsmäßige Durchführung.
 - e) Er vertritt den Sozialen Friedensdienst nach außen – insbesondere gegenüber dem Bundesamt, den für das freiwillige soziale Jahr zuständigen Ministerien und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
 - f) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) Er fördert die Zusammenarbeit mit Schulen.
 - h) Er lenkt Konflikte zwischen Freiwilligen und den Beschäftigungsstellen über die jeweils zuständige pädagogische Begleitung.
 - i) Er arbeitet zusammen mit den Regionalbetreuerinnen oder Regionalbetreuern des Bundesamtes, den zuständigen Sachbearbeitenden der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie den zuständigen Sachbearbeitenden der für das freiwillige soziale Jahr zuständigen Ministerien.
 - j) Er stimmt die Arbeitsplatzbeschreibungen mit den Einsatzstellen ab.
- (2) Der Vorstand wird durch den Fachausschuss SFD gewählt. Dabei darf die Anzahl der Theologinnen oder Theologen die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses SFD,
 - b) zwei Mitgliedern des Fachausschusses SFD.
- (4) Beratend gehören dem Vorstand die nach § 4 Absatz 4 Buchstabe a) und b) beratenden Mitglieder des Fachausschusses SFD an.

§ 6

Pädagogische Begleitung

- (1) Die pädagogische Begleitung ruft die Freiwilligen nach Vorgabe des Jugendfreiwilligendienstgesetzes – JFDG im Verlaufe des Freiwilligendienstes zu Seminaren zur Information, Schulung und kritischen Auswertung ihres Dienstes zusammen.
- (2) Die pädagogische Begleitung berät sowohl Beschäftigungsstellen als auch Freiwillige bei etwaigen Konflikten.
- (3) Die pädagogische Begleitung berichtet dem Fachausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 7

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte nimmt das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg entsprechend der durch die Kreissynode festgelegten Verwaltungskostenschlüssel wahr. Die Verwaltung wird gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d) in Abstimmung mit dem Vorstand durchgeführt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (2) Die Satzung „Sozialer Friedensdienst Duisburg“ des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg mit Genehmigung durch die Kirchenleitung vom 4. November 2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Zugehörige nach der Satzung des SFD vom 4. November 2006 bleiben ohne schriftlichen Antrag Zugehörige des SFD und erkennen diese Satzung an.

Duisburg, den 14. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. März 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den „Synodalen Jugendausschuss“ im Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Auf Grund von Art. 112 in Verbindung mit Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss am 22. Juni 2013 folgende Satzung für den Synodalen Jugendausschuss beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

§ 1

Fachausschuss

1. Der Jugendausschuss ist Fachausschuss gemäß Art. 109 der Kirchenordnung.
2. Die Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes gemäß Art. 97 und 98 der Kirchenordnung bleibt dabei unberührt. Der Kreissynodalvorstand kann sein erteiltes Einverständnis zur Übertragung der Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises jederzeit zurück nehmen.
3. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können nach Anhörung von Mitgliedern des Ausschusses dessen Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2 Aufgaben

1. Fachaufsicht über die synodalen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Kirchenkreises unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit,
4. Beratung der Konzeption der synodalen Jugendarbeit,
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises,
6. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Jugendarbeit (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer, Jugendevangelisationen, Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Seminare, Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen). Bei Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Leitungsorgane,
7. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit zwischen den Gemeinden und Werken des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane,
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Ev. Jugend im Rheinland,
9. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
10. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten sind vom Verfügungsrecht ausgenommen,
11. Angebot der Beratung bei der Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern für die Jugendarbeit und anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Jugendarbeit in den Gemeinden im Kirchenkreis Gladbach-Neuss,
12. Anhörung bei der Wahl und Einstellung von synodalen Jugendpfarrerinnen oder -pfarrern und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss,
13. Wahl der Delegierten für Gremien der Jugendarbeit (z.B. Delegiertenkonferenz),
14. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises,
15. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Jugendarbeit,
16. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Fragen der Jugendarbeit,
17. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand.

§ 3 Zusammensetzung,

1. Die Kreissynode soll in den Fachausschuss berufen:
 - a) zwei Mitglieder der Kreissynode,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - c) drei Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit,
 - d) zwei hauptamtliche Jugendleiterinnen oder Jugendleiter,
 - e) ein Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände (Christlicher Verein Junger Menschen, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder), das die Befähigung zum Presbyteramt hat,
 - f) ein sachkundiges Mitglied einer Kirchengemeinde, das die Befähigung zum Presbyteramt hat,
 - g) eine synodale Jugendpfarrerin oder ein synodaler Jugendpfarrer.

Mitglieder mit beratender Stimme:

 - h) zwei synodale Jugendreferentinnen oder
 - i) die oder der Synodalbeauftragte für den Kirchlichen Unterricht.

Für die Mitglieder des Fachausschusses kann die Kreissynode jeweils eine Stellvertretung bestimmen.

Artikel 44 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung findet keine Anwendung.
2. Bei jeder Neubildung der Kreissynode wird der Ausschuss neu gebildet.

Die Ausschussmitglieder werden von der Kreissynode gewählt.
3. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 4 Vorsitz

1. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie oder er ihr nicht schon angehört.
2. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Arbeitsweise

1. Die Koordinierung der Arbeit des Ausschusses mit den anderen Fachausschüssen obliegt dem Kreissynodalvorstand. Dazu lädt die Superintendentin oder der Superintendent die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und die beiden Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten zu der zweimal jährlich stattfindenden

- gemeinsamen Beratung mit den anderen Ausschussvorsitzenden und zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
2. Der Kreissynodalvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent ist zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen.
 3. Anträge des Ausschusses an die Kreissynode sind dem Kreissynodalvorstand spätestens drei Wochen vor der Tagung der Kreissynode zuzuleiten.
 4. Kostenrelevante Anträge sind so rechtzeitig vorzulegen, dass der Finanzausschuss noch eine Stellungnahme bis drei Wochen vor der Tagung der Kreissynode abgeben kann.
 5. Der Ausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
 6. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte Arbeitsaufträge bilden. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich; er kann Gäste einladen.
 7. Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kreissynodalvorstand zuzustellen.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Synodalen Jugendausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss vom 15. November 2008 (KABl. 2009, S. 116) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mönchengladbach, den 25. Januar 2016

Kirchenkreis
Gladbach-Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Februar 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 112), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), erlässt die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld vom 28. November 2007 (KABl. 2008, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

 - a) die Grundstücksverwaltung des Altenheims Wupperfeld, Johann-Burchard-Bartels-Haus, Wikingerstraße 23–27 in Wuppertal-Barmen,
 - b) die Betriebsführung der Diakoniestation, soweit nicht auf eine der beteiligten Kirchengemeinden übertragen,
 - c) die Verwaltung der Gemarkter Stiftungen (Schwalm-, Mangner-, Plutte-, Hoesch-Stiftung) und der Schneider-Stiftung,
 - d) die Pflege der Pfarrergrabstätten,
 - e) die Förderung von Kooperationen zwischen den angeschlossenen Kirchengemeinden in gleich gelagerten Aufgabenbereichen,
 - f) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.“
3. In § 4 Absatz 1 wird der dritte Satz gestrichen.
4. § 5 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

 - a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer einer Wahlperiode,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, Durchführung von Bauvorhaben, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Aufstellung der Stellenpläne für den Verband und seine Einrichtungen,
 - d) Entscheidung über die Verwendung von außerordentlichen Einnahmen des Gemeindeverbandes,
 - e) Feststellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne und die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
 - f) Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - g) Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes,
 - h) Berufung, Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes,
 - i) Vertretung im Rechtsverkehr,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Bildung von beratenden Ausschüssen und Koordination der Arbeit dieser Ausschüsse“.
5. Aus den bisherigen §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12 werden die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11.
6. In § 7 wird in der Überschrift die Worte „und Betriebsführung“ ergänzt.
7. In § 7 wird folgender neuer Absatz (2) eingefügt:

„(2) Die Finanzierung und Betriebsführung der Diakoniestation kann auf eine der beteiligten Kirchengemeinden übertragen werden.“
8. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Fortsetzung auf Seite 139

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

156. Jahrgang

2015

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2015

A			
Abgeltungsteuer		Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH, Bottrop	186
Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	114		
Abonnementverwaltung		Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop	186
Kirchliches Amtsblatt und Kirchliche Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Abonnementsverwaltung	284		
Abstimmung		B	
Wertung von Stimmenthaltungen bei Abstimmungen	3	Bank für Kirche und Diakonie eG	
Altersteildienst		Generalversammlung 2015	
Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	68	Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	141
Amtsblatt		BAT-KF	
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2016 für das Kirchliche Amtsblatt	250	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 29. August 2014	92
Kirchliches Amtsblatt und Kirchliche Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Abonnementsverwaltung	284	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF	95
Anlagerichtlinien		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF	213
Anlagerichtlinien	148	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen	214
Arbeitslosigkeit		Berichtigungen	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	284	zum KABI. Nr. 1/2015	110
Arbeitsrechtliche Schiedskommission		Beschluss	
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss	165	Beschluss der Landessynode zur Änderung von Artikel 135 der Kirchenordnung	66
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss vom 17. August 2015	214	Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss	165
Arbeitsrechtsregelungen		Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss vom 17. August 2015	214
	siehe Dienstrecht	Besoldung	
AVR-Diakonie Deutschland		Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten	166
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	95, 113, 145, 147	Lineare Besoldungserhöhung	96
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	96, 114, 146, 147	Bezuschussungsmodalitäten	
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Änderung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Lebensräume gestalten gGmbH, Münster	146	Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst	6
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland – Ev. Altenzentrum am Emscherpark e.V., Essen	147	C, D	
		Coaching	
		Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst	6

Datenschutz			
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	258	Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH, Bottrop	186
Dienst, Kirchlicher			
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016	249	Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop	186
Dienstrecht			
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	91, 113, 145, 147, 165, 186, 213, 214, 269	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	187
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln	91	Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	213
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Verein Beratung und Projekte Velbert e. V. in Velbert	92	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF	213
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 29. August 2014	92	Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss vom 17. August 2015	214
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	92	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen	214
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	93	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH, Reichshof	269
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung	93	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln	269
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF	95	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V., Aachen	270
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	95	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Altenheim der Ev. Brüdergemeinde (Herrnhuter) Neuwied gGmbH, Neuwied	270
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	96	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V., Neukirchen-Vluyn	270
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	113		
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	114		
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	145		
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	146		
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Lebensräume gestalten gGmbH, Münster	146	Dienstwohnungen Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2013/2014	113
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	147	Disziplinalgesetz Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG.DG.EKD)	71
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung	147		
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland – Ev. Altenzentrum am Emscherpark e.V., Essen –	147		
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss	165		
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwen-			
		E	
		Eintrittsstellen Richtlinien für Eintrittsstellen	140

F	H	
Finanzwesen	Haushaltswirtschaft	
Neufassung der Übergangsregelung gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der sechsten Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2015 – Teil 2	4
	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2016 – Teil 1	196
Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2016 – Teil 2	274
Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	Heizkostenbeitrag	
	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2013/2014	113
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)	Honorar	
	Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	2
	Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis	205
Finanzwirtschaft	I, J	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2015 – Teil 2	Information	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2016 – Teil 1	Information über die Einführung eines neuen Meldeverfahrens bei der GEMA	119
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2016 – Teil 2	Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO	273
Fonds	Instandhaltungspauschale	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	Festsetzung der Instandhaltungspauschale für Garagen und ähnliche Einstellplätze	273
	Aussetzung der Instandhaltungspauschale	273
Fortbildungen	Internet-Angebot	
siehe Lehrgänge	Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland	157
Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst	IT-Sicherheitsverordnung	
	Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)	243
Freistellung	K	
Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	Kantoren	
Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016	218
Fürbitte	Kanzelabkündigung	
Fürbitte für die 68. Tagung der Landessynode 2016	Brot für die Welt	
	Kanzelabkündigung von Reminiszere, 1. März bis Ostermontag, 6. April 2015	66
G	Brot für die Welt	
Geistliche Begleitung	Kanzelabkündigung Osternacht 4. April und Ostersonntag, 5. April 2015	66
Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für geistliche Begleitung	Kanzelabkündigung zur 57. Aktion	
	„Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 29. November 2015, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2015	233
GEMA	Kanzelabkündigung zur 57. Aktion	
Information über die Einführung eines neuen Meldeverfahrens bei der GEMA	„Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2015	234
Generalversammlung	Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	
Generalversammlung 2015	Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	68
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank		
Grundsätze		
Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche		

Kircheneintrittsstelle			
Kircheneintrittsstelle	23		
Kirchengesetze			
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 32, 44, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	66		
Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)	67		
Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden (Stellenbewertungsverordnung)	68		
Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	68		
Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	68		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	70		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)	71		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG.DG.EKD)	71		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR)	71		
Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013	72		
Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)	72		
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)	89		
Kirchenkalender			
Liturgischer Kirchenkalender 2015/2016	219		
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker			
Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 26. bis 28. Oktober 2015	157		
Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland	188		
C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Februar 2016	217		
Kirchenordnung			
Beschluss der Landessynode zur Änderung von Artikel 135 der Kirchenordnung			66
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 32, 44, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland			66
Hinweis zur Änderung von Artikel 44 der Kirchenordnung			125
Kirchensiegel			
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel		24, 57, 108, 141, 158, 227, 251	
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegel		26, 57, 141, 158, 177, 198, 227, 251	
Kirchensteuer			
Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland			114
Anerkennungen der Kirchensteuerordnung			125
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen sowie Generelle Anerkennungen der Beschlüsse für das Steuerjahr 2015			126
Kirchlicher Dienst			
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016			249
Kirchliches Finanzwesen			
Neufassung der Übergangsregelung gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der sechsten Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland			166
Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO			196
Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland			234
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)			271
Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO			273
Kollekte			
Landeskirchlicher Kollektenplan 2015/2016			153
Küsterinnen und Küster			
Kurzlehrgang für Küsterinnen und Küster			24
Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster			24
Kurkantorenstellen			
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016			218
Kurseelsorgedienst			
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016			218

L	O
Landessynode	Ordinationen
Beschluss der Landessynode zur Änderung von Artikel 135 der Kirchenordnung	Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
66	26
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen	Ordnungen
Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster	Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland
24	1
Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 12. Mai 2015	Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung
107	2
Kurzlehrgang für Küsterinnen und Küster	Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)
24	67
Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für geistliche Begleitung	
23	
Literaturhinweise	Orgel- und Glockenberatung
33, 63, 122, 162, 182, 202, 212, 255, 288	Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung
Liturgischer Kirchenkalender	2
Liturgischer Kirchenkalender 2015/2016	219
M	P
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Pastoraler Dienst
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis
siehe Dienstrecht	205
Arbeitsrechtsregelungen	Personalunterkünfte
siehe Dienstrecht	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2015
MTArb-KF	102
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 29. August 2014	Pfarrbesoldungs- und -Versorgungsordnung
92	Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF	67
213	Pfarrdienst
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen	Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastorkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst
214	6
Mitarbeitervertretung	Pfarrerausbildungsgesetz
Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union
72	242
Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)	Pfarrerfortbildung
72	siehe Lehrgänge
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)	Pfarrerinnen und Pfarrer
89	Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)
Mobilfunkanlagen	67
Mobilfunkanlagen	Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
209	68
N	Aufhebung von Pfarrstellen
---	Birkenfeld (3.)
	141
	Budberg (2.)
	177
	Duisburg, Kirchenkreis (16.)
	251

Düsseldorf, Kirchenkreis (30.)	108	Koblenz, Kirchenkreis, TelefonSeelsorge Mittelrhein	253, 286
Düsseldorf, Kirchenkreis (41.)	108	Köln-Flittard/Stammheim, Brückenschlag-Gemeinde	27
Düsseldorf, Friedens-Kirchengemeinde (3.)	58	Königswinter	109, 159
Düsseldorf, Matthäi-Kirchengemeinde (2.)	209	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (13.)	210
Düsseldorf, Zionskirchengemeinde (2.)	209	Lennep, Kirchenkreis (1.)	179
Düsseldorf-Eller (3.)	58	Lobberich	141
Gummersbach (5.)	199	Marienberghausen und Drabenderhöhe	285
Koblenz, Gemeindeverband (4.)	251	Meckenheim (Entlastungspfarrstelle)	60, 179
Norf-Nievenheim (4.)	108	Obere Nahe, Kirchenkreis (4.)	286
Obermeiderich (2.)	141	Oberkassel (1.)	29
Porz (3.)	199	Radevormwald, Evangelisch-lutherisch (2.)	228, 286
Ratingen (6.)	58	Rheydt (10.)	59, 178
Rheinbach (3.)	108	Siegburg (2.)	109
Ruhrort-Beeck (2.)	199	St. Tönis (1.)	200, 254
Solingen, Kirchenkreis (2.)	26	Sulzbach	211
Werden (3.)	58	Troisdorf, Friedenskirchengemeinde (3.)	142, 180, 201
Wickenrodt	26	Uellendahl-Ostersbaum in Wuppertal (2.)	180
Widdert (2.)	119	Völklingen-Warndt (2.)	28
Wülfrath, Evangelisch-reformiert (2.)	109	Wassenberg (2.)	26
Wülfrath, Evangelisch-reformiert (5.)	58	Wissen (2.)	58
Wuppertal, Kirchenkreis (11.)	199	Wuppertal, Seminar für pastorale Ausbildung, Dozentin/Dozent	26
Wuppertal, Kirchenkreis (21.)	199		
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Ausschreibungen von Pfarrstellen	
Altenkessel	60	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Altenkirchen (1.)	199, 252	Bundespolizei	229
An der Ruhr, Kirchenkreis (9.)	27, 254	Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst	201, 254
An der Saar, Kirchenkreisverband (2.)	27	Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong	30
Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (3.)	109	Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer	230
Bergisch Gladbach	199, 253	Gossner Mission, Direktorin/Direktor	29
Broich-Saarn (1.)	229	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Dozentin/Dozent	29, 199
Dudweiler/Herrensohr (1.)	287	Kloster Stift zu Heiligengrabe, Äbtissin	110
Düsseldorf, Emmaus-Kirchengemeinde	285	Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland, Bundesstudierendenpfarrerin/Bundes- studierendenpfarrer	120
Düsseldorf, Kirchenkreis (29.)	285		
Düsseldorf-Garath (1.)	210	Errichtung von Pfarrstellen	
Essen, Kirchenkreis (9.)	59	Bonn, Kirchenkreis (14.)	198
Essen, Thomasgemeinde (1.)	59	Holsterhausen, Erlöserkirchengemeinde (4.)	58
Evangelische Kirche im Rheinland, MbA-Stellen	26, 177	Jülich, Kirchenkreis (22.)	209
Evangelische Kirche im Rheinland, Probendienststellen	26, 177	Meckenheim (4.)	58
Evangelische Kirche im Rheinland, Pädagogisch-Theologisches Institut, Dozentin/Dozent	159	Oberstein (4.)	141
Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle „Arbeitsstelle Kirche mit Kindern“	252	Radevormwald, Evangelisch-lutherisch (2.)	228
Fischbach	179	Rheydt (10.)	58
Gräfrath	61	Trier, Kirchenkreis (7.)	108
Grumbach-Herren-Sulzbach	200	Troisdorf, Friedenskirchengemeinde (3.)	159
Hardtberg	178		
Jülich, Kirchenkreis (11.)	228		
Kirchherten	252		

Prebyteriumswahl			Satzung für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	14
Rechtsheft zur Presbyteriumswahl 2016	119			
Prüfungen			Satzung für den synodalen Fachausschuss für Haushalt und Finanzen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	15
Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 26. bis 28. Oktober 2015	157			
C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 22. bis 24. Februar 2016	217		Satzung für den synodalen Fachausschuss für Krankenhauseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	16
Prüfungsordnung			Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach	17
Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland	188		Satzung für die Joachim und Sigrid Mau-Stiftung	21
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	268		Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Unterbarren und den Unterbarmer Friedhof	23
<hr/>				
Q, R				
<hr/>				
Rechnungsprüfung			1. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg	37
Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland	1		Satzung des gemeinsamen Jugendausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern und der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer	37
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern	243		Satzung zur Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden innerhalb des Ev. Kirchenkreises Simmern-Trarbach	39
Rechnungsprüfungsgesetz			Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	41
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	70		Satzung für den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld	103
Rechtssammlung			Satzung der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Nord	106
Kirchliches Amtsblatt und Kirchliche Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Abonnementsverwaltung	284		Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	116
Redaktionsschlussstermine			Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Diakonie des Kirchenkreises Saar-Ost	140
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2016 für das Kirchliche Amtsblatt	250		Satzung der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Einrichtungen im Bereich der Kirchenkreise Lennep, An Sieg und Rhein, Leverkusen und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region für den Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises	150
Richtlinien			Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg	152
Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	114		Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen	152
Richtlinien für Eintrittsstellen	140		13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	168
Ruhestand			Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer Geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen	174
Eine Aufgabe im Ruhestand für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand	44		1. Satzung zur Änderung der Satzung „Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl“	176
<hr/>				
S				
<hr/>				
Satzungen			Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald	176
Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatsatzung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	10			
Satzung zur Änderung der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreises Leverkusen	10			
Satzung für den synodalen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	12			
Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	13			

Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“	197	Stellenausschreibungen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn	206	Altenkirchen, Kirchenkreis, Sachbearbeitung	110
Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen	207	Bad Kreuznach, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	30
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	208	Bonn, Lutherkirchengemeinde, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	159
Satzung für den Fachausschuss „Gemeindearbeit im Gemeindezentrum“ der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß	215	Broich-Saarn und Speldorf, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	32, 160
Satzung für den Fachausschuss „Gemeindearbeit im Kindergarten“ der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Hochstraß	216	Duisburg, Kirchenkreis, Verwaltungsamt, Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter	121
Satzung für den Fachausschuss Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sobernheim	244	Essen-Schonnebeck, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	160
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Niederberg	245	Evangelische Kirche in Deutschland, Leitung Finanzabteilung	143
Satzung zur Änderung der Satzung der Joachim und Sigrid Mau-Stiftung	247	Flamersheim, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	30
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal	248	Hennef, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	181
Stiftungssatzung für die Altentagesstätte Dr. Schaefer-Ismer	278	Jülich, Küsterin/Küster	201
Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen	279	Kleve, Bürokräft	202
Satzung für den Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (FaVuF) des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	281	Köln-Nord, Gemeindeverband, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	142
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel	282	Köln-Rechtsrheinisch, Kirchenkreis, stellvertretende Leitung	62
Schiedskommission		Köln-Rechtsrheinisch, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	255
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss	165	Lennepe, Kirchenkreis, Controllerin/Controller	230
Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL), Beschluss vom 17. August 2015	214	Lennepe, Kirchenkreis, Fachkraft für Fachbereich Bau- und Liegenschaften	212
Schriftgutverwaltung		Lennepe, Kirchenkreis, synodale Jugendreferentin/synodaler Jugendreferent	30
Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 12. Mai 2015	107	Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	181
Schulordnung		Meisenheim, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	31
Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)	129	Mönchengladbach, Christuskirchengemeinde, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	121
Stellenbewertung		Obere Nahe, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter Personalverwaltung	143
Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden (Stellenbewertungsverordnung)	68	Oberhausen, Markus-Kirchengemeinde, Küsterin/Küster	62
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern	243	Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen, Leiterin/Leiter	211
		Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein, Mitarbeiterin/Mitarbeiter	61
		Trier, Kirchenkreis, Referentin/Referent für Jugend und Ehrenamt	32
		Troisdorf, Friedenskirchengemeinde, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	143
		Troisdorf, Friedenskirchengemeinde, Posaunenchorleiterin/Posaunenchorleiter	161
		Stimmenthaltungen	
		Wertung von Stimmenthaltungen bei Abstimmungen	3

Stiftungen		Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW	205
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)	71		
Supervision		Urlauberkantorendienst	
Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastorkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst	6	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016	218
		Urlauberseelsorge	
		Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016	218
		Urlaubsseelsorgedienste in Baden in der Sommersaison 2016	218
		Urlaubsorte	
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016	249
		V	
		Verordnungen	
		Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW	205
		Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	234
		Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	242
		Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern	243
		Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)	243
		Kirchensteuerbeschlüsse	
		hier: Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen sowie Generelle Anerkennungen der Beschlüsse für das Steuerjahr 2015	126
		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	258
		Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	268
		Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)	271
		Versorgungslasten	
		Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO	273
		Verstorben	
			58, 108, 158, 177, 210, 228, 252, 285
		Verwaltungsgerichtsgesetz	
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR)	71
		Verwaltungslehrgänge	
			siehe Lehrgänge
Tagungen			
			siehe Lehrgänge
Theologische Ausbildung			
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	268		
		U	
Urkunden			
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	7		
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg	8		
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen, Reichskirchen und Niederwetz	9		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen	9		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen	9		
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen	10		
Urkunde über die Überleitung einer Pfarrstelle	102		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid	115		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte	205		
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf und der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf	206		
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken und der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden	276		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel	277		
Urlaub			
Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	68		

Vikarinnen und Vikare

Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)	67
Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	68

Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO	196
--	-----

W

Webserver

Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland	157
--	-----

X, Y, Z

Zählung

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2016	284
---	-----

Zugehörigkeit

Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche	166
--	-----

Zusatzversorgungskasse

13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	168
---	-----

Fortsetzung von Seite 126**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Wuppertal, den 22. Oktober 2015

Evangelischer Gemeindeverband
Gemarke-Wupperfeld
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Februar 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des
Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland
zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit
2016 – 2018**

1310506

Az. 49-14-2

Düsseldorf, 19. Februar 2016

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 die neue Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 2016 – 2018 (ALO-Fonds) beschlossen. Die Richtlinie tritt (rückwirkend) zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des
Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland
zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
2016 – 2018**

„Aus Glauben übernehmen wir in Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Medien Verantwortung für die Verhältnisse in der Gesellschaft...

Die Kirche, die missionarisch Volkskirche ist, ist eine eigene Akteurin neben anderen in der Zivilgesellschaft, sie beteiligt sich aus eigenen Gründen an der Klärung und Gestaltung von Fragen der Wahrheit und Gerechtigkeit, die die gesamte Gesellschaft betreffen.“ (Missionarisch Volkskirche sein ..., S. 15 f.)

Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich aus eigener Verantwortung mit Wort und Tat an den Aufgaben sozialer Gerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund fördert die Evangelische Kirche im Rheinland mit ihrem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kirchliche und diakonische Träger im Rheinland bei ihrer Arbeit für und mit arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen.

Denn gerade Arbeitslosigkeit ist in vielen Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland weiterhin ein drängendes Problem. Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

ist die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen im Vergleich der Bundesländer seit Jahren nahezu unverändert hoch. Erfolgsmeldungen des Arbeitsmarktes betreffen langzeitarbeitslose Menschen kaum.

Langzeitarbeitslosigkeit ist oft maßgebliche Ursache für weitere Problemlagen, wie mangelnde gesellschaftliche Teilhabe, Kinder- und Altersarmut, schlechte Wohnverhältnisse sowie spezielle gesundheitliche und psychosoziale Risiken und Problemlagen.

Neue Herausforderungen sind hinzugekommen. Die neu zugewanderten und weiter hinzu kommenden Flüchtlinge wollen und sollen – erklärtermaßen von Seiten der Politik und der Wirtschaft – schnell in Arbeit und damit in die Gesellschaft integriert werden. In vielen Fällen gelingt die Vermittlung in Arbeit nicht unmittelbar. Die zugewanderten Menschen sind in Zeiten der Arbeitslosigkeit zu unterstützen und in Phasen der Arbeitsaufnahme, z.B. auch bei Qualifizierung, zu begleiten.

Die finanzielle Förderung der Arbeit mit Arbeitslosen dient vor allem dazu, den betroffenen verschiedenen Personengruppen Hilfen und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung zu ermöglichen, die von öffentlichen Geldgebern noch nicht oder nicht ausreichend finanziert werden. Die Förderung durch den Arbeitslosenfonds der EKIR ergänzt also öffentliche Mittel/Programme sowie Eigenmittel und setzt daher in der Regel das überwiegende finanzielle Engagement Dritter oder des Antragstellers selbst voraus.

Der Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fördert niedrigschwellige Angebote für Arbeitslose und unterstützt innovative Projekte insbesondere für ausgewählte Zielgruppen.

I. Allgemeine Bestimmungen

I. 1. Zuständigkeiten

Die Evangelische Kirche im Rheinland bedient sich bei der Entscheidung über die Vergabe eines Bewilligungsausschusses, der sich zusammensetzt aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamtes, einer Vertreterin, einem Vertreter des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche und – auf Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) – zwei Vertreterinnen und Vertretern der Diakonie. Der Vorsitz liegt beim Landeskirchenamt.

Der Bewilligungsausschuss wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen.

Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist die Diakonie RWL, die die Geschäftsführung hat.

I. 2. Verwendung der Förderungsmittel

Der Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unterstützt Träger bei der Finanzierung von unabhängigen Beratungsstellen, niedrigschwelligen Angeboten für arbeitslose Menschen und fördert innovative Projekt- bzw. Geschäftsideen von Trägern im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Bis zu 5% der Mittel sind bei Bedarf für Öffentlichkeitsarbeit, für Forschungsaufgaben oder für Evaluation vorzusehen.

I. 3. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit können kirchliche und diakonische Träger im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Die Mitgliedschaft in der Diakonie RWL, eine aktive Mitarbeit im Fachverband sowie eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirche und anderen diakonischen Anbietern vor Ort werden in der Regel vorausgesetzt.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Bezuschussungsmöglichkeiten sind nachweislich vorher auszuschöpfen.

Der zuständige Kreissynodalvorstand muss zu den Anträgen aus seinem Kirchenkreis zustimmend Stellung nehmen. Er achtet bei Anträgen nach A insbesondere auf die Verankerung der Arbeit im Rahmen der Gemeinde- bzw. Kirchenkreis-konzeptionen. Bei Anträgen nach B stellt er insbesondere sicher, dass es eine gute Kooperation evangelischer Träger innerhalb des Kirchenkreises gibt.

I. 4 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert ist. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Antrag entsprechend verwendet werden.

I. 5 Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke mit den erforderlichen Unterlagen an die Diakonie RWL zu richten.

Die jährliche Antragsfrist wird durch den Bewilligungsausschuss festgelegt und im Kirchlichen Amtsblatt rechtzeitig veröffentlicht.

Bei Antragstellung sind durch rechtsverbindliche Erklärung die Richtigkeit der Angaben und die Anerkennung der Richtlinien des Arbeitslosenfonds zu versichern.

Bei Erstanträgen zur Förderung von Beratungsstellen ist vor Antragstellung eine Abstimmung/Beratung durch die Diakonie erforderlich.

I. 6 Bewilligung, Widerruf

Die Bewilligung erfolgt in der Regel in Form eines Zuschusses. Sie kann auch in Form eines Darlehens erfolgen.

Die Bewilligung erfolgt in der Regel jeweils für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausgezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Bewilligungsausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel bis zum 30. September des Folgejahres nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach einmaliger Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Ergibt sich bei Anträgen nach B aus der Endabrechnung eine Überfinanzierung, ist dies gegenüber dem Fonds anzuzeigen, die Zuweisung wird i. d. R. rückwirkend entsprechend gekürzt.

I. 7 Nachweis und Prüfung der Förderung

Die Fördernehmer haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Ein sachlicher Bericht (in der Regel sollte der Umfang eine DIN A 4 Seite nicht überschreiten) ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Vorlage des Nachweises sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Bewegliche Güter, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise angeschafft hat, sind zu inventarisieren. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, dass ihr ein Auszug des Inventarverzeichnisses vorgelegt wird.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen.

II Besondere Bestimmungen

Die Mittel aus dem Fonds sollen für die längerfristig angelegte Arbeit mit Arbeitslosen verwendet werden, im Besonderen für

A) Arbeitslosenberatung und niedrigschwellige Angebote für arbeitslose Menschen

B) Neue (innovative) Projekte/Ansätze

A) Arbeitslosenberatung und niedrigschwellige Angebote für arbeitslose Menschen

Voraussetzung der Förderung ist ein offenes Angebot für arbeitslose Menschen (spezifische Beratung oder niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten für Betroffene) von mindestens acht Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche.

„Offen“ meint, dass das Angebot über den Internetauftritt, Flyer, Türschild usw. beworben wird und innerhalb der ausgewiesenen Öffnungszeiten von jeder Person in Anspruch genommen werden kann. Das Angebot muss auf die spezifischen Bedarfe arbeitsloser Menschen ausgerichtet sein.

Bei den Beratungsangeboten müssen die SGB II-Rechtsberatung, die Beratung hinsichtlich der beruflichen Entwicklung und die Beratung hinsichtlich wirtschaftlicher und psychosozialer Probleme in Folge der Arbeitslosigkeit im Vordergrund stehen.

- Träger von Arbeitslosenberatungsstellen oder niedrigschwelligem Angeboten, die als solche nicht öffentlich gefördert werden, **werden höchstens mit 15.000 € gefördert.**
- Träger von Arbeitslosenberatungsstellen oder niedrigschwelligem Angeboten, die öffentlich gefördert werden, erhalten eine Restbetragsfinanzierung kumulativ zur öffentlichen Förderung, **höchstens 8.000 €.**

B) Neue (innovative) Projekte/Ansätze

Voraussetzung der Förderung ist ein Projekt/Ansatz für Hilfen und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von arbeitslosen Menschen, das von öffentlichen Geldgebern (noch) nicht bzw. nicht ausreichend finanziert ist. Das Projekt kann dabei besondere Zielgruppen berücksichtigen oder einen Beitrag zur Entwicklung eines sozialen Arbeitsmarktes leisten.

Der Bewilligungsausschuss behält sich eine Steuerung/Priorisierung der Anträge in diesem Bereich durch eine jährliche Schwerpunktsetzung vor. Für die Setzung des Schwerpunktthemas lässt sich der Bewilligungsausschuss durch ausgewählte Experten der Arbeitsmarktpolitik beraten.

Das Schwerpunktthema/die Schwerpunktthemen – einschließlich der Zielsetzung und ggf. der Evaluationskriterien – des jeweiligen Antragsjahres werden spätestens im Januar des Förderjahres bekannt gegeben. Für die Bewertung des Antrages ist die Nachhaltigkeit der Finanzierung des Projektes/des Ansatzes von Bedeutung, d. h., die Wahrscheinlich-

keit der Finanzierung über eine öffentliche Förderung und/oder aus Eigenmitteln auch nach Auslaufen der Förderung durch den Fonds ist entscheidend.

Anträge zum jeweiligen Schwerpunktthema, für das eine nachhaltige Finanzierung wahrscheinlich ist, werden prioritär gefördert. Entsprechend der Antragsituation ist es aber auch möglich, andere Projekte/Ansätze zu fördern.

Weitere Informationen für die Antragstellung für neue (innovative) Projekte/Ansätze sind dem jeweiligen Informationsschreiben zur Antragstellung zu Beginn des jeweiligen Förderjahrs zu entnehmen.

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. März 2016 (rückwirkend) zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu den

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1. Einzureichende Unterlagen bei Anträgen nach A:
 - 1.1. die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes (unter besonderer Berücksichtigung der Verankerung der Arbeit in Gemeinde- bzw. Kirchenkreiskonzeptionen),
 - 1.2. eine Kurzbeschreibung der Konzeption des Beratungs- bzw. niedrigschwelligen Begegnungsangebots für arbeitslose Menschen,
 - 1.3. einen differenzierten Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr einschließlich
 - Differenzierung der Kosten nach Personal-, Sach-, und Verwaltungskosten,
 - Differenzierung der Einnahmen nach öffentlichen Zuschüssen, Zuschüssen der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises und Eigenmitteln,
 - 1.4. bei Erstanträgen und bei Veränderungen grundsätzlicher Art:
 - Gesellschaftsvertrag bzw. eine Satzung mit Aufgabenbeschreibung,
 - Organigramm der Einrichtung.
2. Einzureichende Unterlagen bei Anträgen nach B:
 - 2.1. die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes (unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung der Trägerpluralität),
 - 2.2. eine Kurzbeschreibung der Konzeption des neuen (innovativen) Projekts/Ansatzes,
 - 2.3. einen differenzierten Finanzierungsplan des Projektes für das Haushaltsjahr einschließlich
 - Differenzierung der Kosten nach Personal-, Sach-, und Verwaltungskosten,
 - Differenzierung der Einnahmen nach öffentlichen Zuschüssen, Zuschüssen der örtlichen Kirche und Eigenmitteln.
 - 2.4. Beschreibung der Finanzierung des Projektes/Ansatzes nach Ablauf der Arbeitslosenfondsförderung bzw. Beschreibung der Aktivitäten zur Sicherung der Anschlussfinanzierung,
 - 2.5. bei Erstanträgen und bei Veränderungen grundsätzlicher Art:

- Gesellschaftsvertrag bzw. eine Satzung mit Aufgabenbeschreibung,
- Organigramm der Einrichtung.

3. Nachweis der Verwendung

Die Förderempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen (siehe: I. Allgemeine Bestimmungen). Der Nachweis wird auf einem zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformular geführt. Dieses Formular kann als PC-Formular angefordert werden.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

3.1. ein Sachbericht,

(kurze Darstellung der Maßnahme/des Projektes mit Darstellung der Veränderungen und der Auswirkungen in dem betreffenden Jahr (max. 1 DIN A 4 Seite) versehen mit Datum und Unterschrift),

3.2. ergänzende Unterlagen, zum Beispiel Sachkontenauszüge oder Kontenblätter und Ähnliches, die die Ein- und Ausgaben genauer darstellen. Die einzelnen Beträge, die abgerechnet werden sind kenntlich zu machen.

Hinweis: Die einzelnen Seiten bitte kennzeichnen mit dem Namen der Einrichtung und der Verwendungsnachweisnummer,

3.3. eine finanzielle Gesamtdarstellung der geförderten Einrichtung bei (A) bzw. des geförderten Projektes einschl. eines Prüfvermerks bei (B),

3.4. die rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel der Einrichtung.

Hinweis: Hier bitte den Namen und die Funktion gut lesbar angeben.

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1311143

Az. 02-10-11:1500209

Düsseldorf, 22. Februar 2016

Das Siegel der aufgehobenen 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, mit vier Punkten im Scheitelpunkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. August 2015 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Die neu errichtete 1. Pfarrstelle – hauptamtliche Schulreferentin/hauptamtlicher Schulreferent im Kirchenkreis Aachen ist zum 1. August 2016 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im eingeschränkten Dienst zu 50%. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, den Stellenumfang um einen Anteil von Religionsunterricht zu erhöhen. Die Stelle umfasst den Aufgabenbereich des Schulreferates. Dazu gehören: der Kon-

takt zu Religionslehrer(inne)n, zu Schulleitungen und Gemeinden, Organisation und Durchführung von Fortbildungen der Religionslehrer(innen), Beratung für Religionslehrer(innen), Kontakt zur Schulaufsicht, Sicherstellung des Religionsunterrichts, Teilnahme an Staatsexamina als kirchl. Vertreter(in), Mitarbeit im Kirchenkreis (z.B. Kreissynode, Visitationen, Schulausschuss), Ausbildung und Beratung von Vikar(inn)en im Schulvikariat, Kooperation und Vernetzung mit anderen Schulreferaten, Zusammenarbeit mit der Bezirksbeauftragten für ev. Religionsunterricht an Berufskollegs und ökumenische Zusammenarbeit. Besonderheiten des Kirchenkreises Aachen sind folgende: Der Kirchenkreis Aachen ist ein flächig sehr großer Kirchenkreis. Die Tätigkeit der Schulreferentin/des Schulreferenten erfordert die Bereitschaft zur Mobilität, um evtl. auch große Distanzen zwischen Einsatzorten in Kauf zu nehmen. In diesem stark vom katholischen Glauben geprägten Gebiet wird sehr viel Wert auf ökumenische Kontakte und im schulischen Bereich auf das Pflegen bewährter ökumenischer Zusammenarbeit gelegt. Ein erkennbares evangelisches Profil ist dabei Voraussetzung. Der Kirchenkreis Aachen ist ein sehr reger und engagierter Kirchenkreis sowohl in den (kommunal-)politischen Bereichen als auch auf landeskirchlicher Ebene. Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Förderung auch über abgegrenzte Einsatzbereiche hinaus sind hier ausdrücklich erwünscht. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind: einschlägige berufliche Erfahrungen im Schuldienst, fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Religionspädagogik und -didaktik, insbesondere der Vorgaben und Richtlinien im Bereich des Landes NRW, Erfahrungen im Bereich von Lehrerfortbildung, erkennbares theologisches Profil, soziale und kommunikative Kompetenz, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Personen, Gremien usw. Weitere Auskünfte finden Sie auf <http://www.kirchenkreis-aachen.de/schulreferat> oder wenden Sie sich an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, E-Mail: hans-peter.bruckhoff@ekir.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Herrn Hans-Peter Bruckhoff, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, zu richten.

In der Kirchengemeinde Stolberg, Kirchenkreis Aachen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 3. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde Stolberg zählt ca. 8.200 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken in Stolberg und Aachen inklusive einer halben Krankenhauspfarrstelle. Sie ist eine Diasporagemeinde mit sehr guten ökumenischen Kontakten. Die Gemeinde verfügt über zwei historische Kirchen, zwei Gemeindezentren – davon eines in ökumenischer Trägerschaft – und ein Familienzentrum. Die Gottesdienste werden von den vier Pfarrern im Wechsel gehalten. Ein engagiertes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche, eine große Zahl von verlässlichen, ehrenamtlich Mitarbeitenden und ein Gemeindeamt unterstützen die Dienststelleninhaber bei ihrer Arbeit. Unter dem Leitgedanken lebenslanger Begleitung hat die Gemeinde ihre Konzeption als gemeinschaftlichen Dienst der verschiedenen Gruppen und Generationen beschrieben. Veränderungen der Gemeindestruktur und Konzepte für die nahe Zukunft werden derzeit erarbeitet. Weitere Informationen unter: www.stolberg-evangelisch.de. Die Gemeinde erwartet Freude an der Verkündigung des Evangeliums und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit drei Kollegen sowie die Bereitschaft, an einem zeitgemäßen theologischen Angebot für Menschen aller Generationen mitzuarbeiten. Unsere Stadt am Rande des Naturparks Nordeifel weist alle Vorzüge eines modernen Gemeinwesens auf. Alle Schultypen

sind im Gemeindegebiet vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder nach einem geeigneten Haus innerhalb der Gemeinde wird gerne geholfen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Jens Wegmann, Tel. (0 24 02) 12 45 78, oder der Kirchmeister Karl-Gottfried Freyberger, Tel. (0 24 09) 76 06 66. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten Hans-Peter Bruckhoff, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller ist ab 1. Oktober 2016 eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Der Stadtteil Eller im Südosten Düsseldorfs hat derzeit rund 30.000 Einwohner, ist ein kinderreicher Stadtteil, mit vielen Grünflächen, gut angebunden an die Innenstadt. In der Gemeinde leben ca. 5200 Gemeindeglieder. Das geistliche Leben unserer Gemeinde drückt sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Projekte sowie verschiedenen Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus. Um den über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Gospelchor PaterNoster hat sich eine lebendige popular-musikalische Arbeit mit einer Vielzahl an niederschweligen Gottesdienst- und Konzertangeboten entwickelt. Diese wird von einem engagierten Ehrenamtler-Team mitgestaltet und -getragen. Über die Möglichkeiten, die der Kirchraum bietet, soll der Glaube neuen Zielgruppen näher gebracht und zeitgemäß erlebbar gemacht werden. Darum wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, ansprechende Gottesdienste mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer Ausrichtung zu gestalten. Dabei legt das Presbyterium Wert auf den jeweiligen Gottesdienstformaten angemessene, biblisch-theologisch fundierte Predigten. Die Veranstaltungen finden überwiegend in der über 100 Jahre alten, denkmalgeschützten Schlosskirche statt. Ein weiterer Gemeindestandort ist die Jakobuskirche, die jedoch in absehbarer Zeit nicht mehr für regelmäßige Gottesdienste genutzt wird. Im Rahmen des Prozesses „zukunft kirche“ im Kirchenkreis Düsseldorf wird die Gemeinde zum 1. Januar 2018 mit der Nachbargemeinde fusionieren. Gesucht wird eine Pfarrperson, die den Weg in die Zukunft aktiv und zielführend mitgestalten möchte. Teamfähigkeit und Führungskompetenz sind dabei für uns unverzichtbar. Derzeit teilt sich das Pfarrteam 1,75 Stellen, die Arbeit ist funktional aufgeteilt. Langfristig wird die fusionierte Gemeinde 3,5 Pfarrstellen haben. Neben den Pfarrkolleginnen besteht das Team der beruflich Mitarbeitenden u.a. aus einer Pfarramtsekretärin (25 Stunden), zwei Kirchenmusikerinnen (B und C-Stelle) sowie einer Küsterin. Im Sinne des Gemeindeaufbaus wird neben den oben genannten Schwerpunkten von der neuen Stelleninhaber/dem neuen Stelleninhaber die Durchführung des Konfirmandenunterrichts im Team, die Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit, die Begleitung der Jugendarbeit sowie die Übernahme von Schulgottesdiensten erwartet. Unterstützt wird die Pfarrperson von einem motivierten Presbyterium sowie vielen Ehrenamtlichen, die sich aktiv und ideenreich an den unterschiedlichsten Stellen des Gemeindelebens engagieren. Daher ist uns die Begleitung und Stärkung des Ehrenamtes besonders wichtig. Eine Dienstwohnung kann zurzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Auf Wunsch kann auch eine Dienstwohnung angemietet werden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40231 Düsseldorf, Tel. (02 11)

9 57 57-700, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Jörg Langenhorst, Schlossallee 4, 40229 Düsseldorf, Tel. (02 11) 7 59 83 00. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Pfarrer/in Dr. Barbara Schwahn, Tel. (01 60) 7 01 90 35, sowie über die Homepage der Gemeinde www.evangelisch-in-eller.de.

In der Luther-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Düsseldorf ist zum 1. April 2016 die erste Pfarrstelle in vollem Dienstumfang (100% oder zweimal 50%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Das Presbyterium der Gemeinde wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die in kollegialer und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Arbeitsbereiche einer Großstadtgemeinde begleiten und hierbei auf Menschen zugehen wollen. Das Presbyterium wünscht sich Leitungskompetenz mit Emotionalität und Stabilität. Die Gemeinde erwartet Freude an der Predigt und eine kreative Gottesdienstgestaltung. Die Schwerpunkte Jugendarbeit und Arbeit mit Erwachsenen verschiedenen Alters sollen mit Engagement mitgetragen werden. Insbesondere wird die Begleitung alter und kranker Menschen im Altenkreis und verschiedenen Pflegeheimen gewünscht. In der Gemeinde wird ein teamorientierter Konfirmandenunterricht praktiziert. Die seit vielen Jahren bestehende ökumenische Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Die Gemeinde begleitet die religionspädagogische Arbeit von fünf sozialpädagogischen Einrichtungen inklusive einer Jugendfreizeiteinrichtung (TOT), die in Kooperation mit unserer Nachbarkirchengemeinde als EjuBi (Evangelische Jugend Bilk) gerührt wird. In der Gemeinde befindet sich eine evangelische Grundschule, in der regelmäßig Schulgottesdienste stattfinden. Was sich in der Gemeinde bewährt hat, soll fortgesetzt werden. Hierzu zählen die regelmäßigen Dienstbesprechungen der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der regelmäßige Austausch im Pfarrteam, die Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Andachts- und Gottesdienstformen. Ebenso ist das Presbyterium gespannt auf neue Ideen und Schwerpunkte, die das Gemeindeleben bereichern können. Bei alledem wird Wert gelegt auf eine lebendige und lebensnahe Vermittlung von Glaubensinhalten. Die Gemeinde umfasst drei Pfarrbezirke in den Stadtteilen Bilk, Flehe und Volmerswerth, am südlichen Rand der Innenstadt zwischen Bilker Bahnhof, Rhein und Universität. In unseren Räumlichkeiten findet die Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinde statt. Eine Dienstwohnung wird gestellt. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Prof. Dr. Jacob Jousen (jacob.jousen@evdus.de) oder bei Pfarrer Ralf Breitzkreutz, Tel. (02 11) 39 38 37 (ralf.breitzkreutz@evdus.de) und auf der Homepage www.lutherkirche-duesseldorf.de.

Die Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für ihre 2. Pfarrstelle. Die Pfarrstelle ist nach dem Ausscheiden der früheren Stelleninhaberin als 100%-Stelle durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde Bickendorf ist am nordwestlichen Stadtrand von Köln angesiedelt und hat 7.900 Gemeindeglieder. Die zu ihr gehörenden Stadtteile Bickendorf, Bocklemünd, Ossendorf und Vogelsang sind durch unterschiedliche soziale

und kulturelle Milieus geprägt. Es gibt in der Gemeinde vier Kirchen, an denen die gottesdienstliche Versorgung durch ein ausdifferenziertes Gottesdienstkonzept gewährleistet ist und an denen gleichzeitig inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden. Die Epiphaniaskirche in Bickendorf wurde im Rahmen einer Neukonzeptionierung der Gemeinde zu einer modernen Zentrumskirche ausgebaut und als solche im Jahr 2015 wiedereröffnet. Traditionell spielt Kirchenmusik an dieser Kirche eine wichtige Rolle. Die Gemeinde unterhält zwei Kinder-tagesstätten in den Stadtteilen Vogelsang und Bocklemünd. Eine gute Zusammenarbeit in der Ökumene und im Sozialraum ist für uns selbstverständlich. Nach der Neubesetzung wird sich der pfarramtliche Dienst auf drei volle Pfarrstellen aufteilen, wobei 25% im Rahmen einer pfarramtlichen Vereinbarung von der Inhaberin der 1. Pfarrstelle in der Nachbargemeinde Ehrenfeld versehen werden. Vier Prädikant/innen verstärken das Pfarrteam. Die Gemeinde beschäftigt drei Küster/innen, vier nebenamtliche Kirchenmusiker und eine Gemeindegemeinschaft sowie mehrere gemeindepädagogisch Mitarbeitende in geringem Stundenumfang. Eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden engagiert sich in der Gemeinde, die dadurch lebendig und vielseitig ist. Die ausgeschriebene 2. Pfarrstelle wird an der Epiphaniaskirche angesiedelt. Die zukünftige Pfarrstelleninhaberin/der zukünftige Pfarrstelleninhaber wird eng mit der Inhaberin der 1. Pfarrstelle zusammenarbeiten und mit ihr gemeinsam für die pfarramtliche Versorgung der Bezirke Epiphaniaskirche und Dreifaltigkeitskirche zuständig sein. Die Bezirke Emmauskirche und Auferstehungskirche werden durch den Inhaber der 3. Pfarrstelle begleitet. Inhaltlicher Schwerpunkt der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist die bezirksübergreifende Betreuung des Konfirmandenunterrichts und der Jugendarbeit. Dazu gehört die Gewinnung und Begleitung von jugendlichen Ehrenamtlichen für die Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Gestaltung von Jugendgottesdiensten, die regelmäßig in der Epiphaniaskirche stattfinden. Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit Erfahrung in diesen Bereichen. Sie/er sollte innovativ sein und die Fähigkeiten haben, unseren Wunsch, die Epiphaniaskirche als Zentrumskirche weiterzuentwickeln, mit zu tragen und zu unterstützen. Eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dem Pfarrteam sowie dem engagierten Presbyterium sind uns wichtig. Die Bewerberin/der Bewerber sollte in der Lage sein, auf Menschen zuzugehen und diese für die Gemeinde zu gewinnen und zu begeistern. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem eine zeitgemäße Verkündigung am Herzen liegt und der/dem die Impulse für die Gestaltung von Gottesdiensten einbringt. Die Gemeinde ist gerne bei der Anmietung einer Wohnung behilflich oder stellt auf Wunsch eine Pfarrwohnung zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Torsten Sommerfeld, Tel. (02 21) 88 87 79 21, und Pfarrerin Uta Walger, Tel. (02 21) 88 87 79 22 (www.gemeinde-bickendorf.de). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Pfarrer Markus Zimmermann, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln, Tel. (02 21) 8 20 90-50, an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Torsten Sommerfeld, Evangelischer Gemeindeverband Köln-Nord, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln.

Die Kirchengemeinde Berschweiler sucht ab 1. September 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit einem Dienstumfang von 100%. Die Kirchengemeinde Berschweiler gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe und

erstreckt sich über ein Gebiet mit 11 Ortschaften. Die Gemeinde feiert Gottesdienste in vielfältiger Form. Neben den traditionellen Gottesdiensten gibt es Wochen-, Familien- und moderne Gottesdienste, die zum Teil im Team vorbereitet werden. Die Gottesdienste werden in den drei Kirchen der Gemeinde, in Berschweiler, Berglangensbach und Eckersweiler gefeiert. Darüber hinaus finden auch im Altenhilfezentrum in Freisen Gottesdienste statt. Ein predigtfreies Wochenende im Monat wird durch die Kooperation mit den Nachbargemeinden gewährleistet. Die Kinder und Jugendlichen liegen uns sehr am Herzen, darum engagiert sich die Kirchengemeinde Berschweiler hier besonders. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte für 50 Kinder und verantwortet zusammen mit der Nachbargemeinden Pfeffelbach und Burg-Lichtenberg den Jugendarbeitsverbund Westrich. Hierfür ist eine hauptamtliche Jugendleiterin in Vollzeit angestellt, die die Kinder- und Jugendgruppen, Freizeiten, Sommerprojekte und Familiengottesdienste (mit-)plant und durchführt. Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers/des Pfarrehepaares gehört darüber hinaus das vielfältige Tätigkeitsfeld des Pfarrdienstes. Ein freier Tag in der Woche ist und bleibt selbstverständlich. Die Kirchengemeinde Berschweiler ist Teil der Region Westrich. Die bereits bestehende Zusammenarbeit in der Region soll nicht nur fortgeführt, sondern mit Blick auf die Konzeption gemeinsam verantworteter Arbeitsbereiche weiterentwickelt werden. Hierbei sollen neben den unterschiedlichen Gemeindegrößen auch verschiedene Aufgabengebiete und die Interessen und Begabungen der Beteiligten Berücksichtigung finden. Die Kirchengemeinde Berschweiler wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das gerne im ländlichen Raum leben und mit Freude Kirche gestalten und weiterentwickeln möchte. Die dafür notwendige Unterstützung wird bereitgestellt. Ein aufgeschlossenes, in der Altersstruktur gemischtes und aktives Presbyterium sowie zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gerne daran mit. Es steht ein schönes und geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung. Im Pfarrhaus befinden sich separat von der Wohnung auch der Amtsbereich sowie das Pfarrbüro, in dem eine Gemeindegemeinschaft mit 12 Stunden pro Woche die Arbeit in der Gemeinde unterstützt. Nähere Informationen über die Gemeinde finden Sie auch auf der Homepage www.Kirchengemeinde-Berschweiler.de. Auskünfte erhalten Sie bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums Sonja Schäfer und der Kirchmeisterin Heidi Müller. Kontaktaufnahme bitte über E-Mail: s.schaefer.kirche@gmail.com und mueller-berschweiler@t-online.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Berschweiler über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrerin Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein.

Der Kirchenkreis Saar-West besetzt durch Wahl der Kreissynode am 12. November 2016 die 24. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Der Kirchenkreis Saar-West besteht aus 27 Kirchengemeinden entlang der Saar mit zurzeit 42 Gemeindepfarrstellen, einem Personalseelsorgebereich und einer kreiskirchlichen Pfarrstelle und hat zurzeit 82.100 Gemeindeglieder. Der Kirchenkreis sucht als Superintendentin oder Superintendenten eine Persönlichkeit, die unter dem Leitbild „missionarisch Volkskirche sein“ gemeinsam mit den Gemeinden Visionen entwickelt, wie Menschen an der Saar mit dem Evangelium erreicht werden können. Die Bewerber

oder der Bewerber soll die evangelische Kirche in der Öffentlichkeit profiliert vertreten, Prozesse anregen und strukturieren, unter den Bedingungen saarländischer Vielfalt Einheit und Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern und in der Lage sein, Mitarbeitende geistlich und fachlich zu führen, zu begleiten und zu stärken. Sie oder er soll die Kompetenz besitzen, Strukturen und Prozesse auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu entwickeln, Partnerschaften zwischen dem Kirchenkreis und den Kommunalgemeinden und Landkreisen sowie ökumenischen Partnern zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die Superintendentin oder der Superintendent ist kraft Amtes Mitglied des Kirchenkreisverbandes An der Saar, der 33 Verbandspfarrstellen und ein Verwaltungsamt mit drei Standorten vorhält. Sie oder er wechselt sich mit der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes ab, ist Mitglied der Verbandsvertretung und des Fachausschusses für Finanzen und Organisation. In beiden Kirchenkreisen ist NKF eingeführt – in Saar-West zum 1. Januar 2013 – die Zusammenführung der Verwaltungen in beiden Kirchenkreisen und allen Kirchengemeinden unter dem Dach des Kirchenkreisverbandes ist formal abgeschlossen, befindet sich aber noch in der Aufbauphase. Traditionell ist die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Finanzausschusses des Kirchenkreises Saar-West und nimmt an den monatlichen Dienstbesprechungen der Superintendentinnen oder Superintendenten und Assessorinnen oder Assessoren der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West teil. Die Superintendentin oder der Superintendent gehört dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes an der Saar an; das Diakonische Werk ist als gGmbH organisiert. Entsprechend gehört die Superintendentin oder der Superintendent der Gesellschafterversammlung an. Sie oder er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Regionale Diakonie und geborenes Mitglied des Vorstandes des Verbundes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland. Die Superintendentin oder der Superintendent ist kraft Amtes Mitglied im Verwaltungsrat des Evangelischen Stiftes St. Annual; zurzeit macht der jetzige Amtsinhaber Gebrauch von seiner Ständigen Vertretung. Die Superintendentin oder der Superintendent ist außerdem kraft Amtes Mitglied im Kuratorium der Stiftung Ludwigskirche; der jetzige Amtsinhaber führt zurzeit dort den Vorsitz. Die Kreissynode erwartet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Saar-Ost und die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der Südrheinischen Superintendentenkonferenz. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz hat. Bei Rückfragen steht Ihnen der Synodalassessor Pfarrer Prof. Dr. Joachim Conrad, Tel. 0 68 06/43 22, E-Mail: joachim.conrad@ekir.de, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West, z. Hd. Synodalassessor Pfarrer Prof. Dr. Joachim Conrad, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Seelsorge im Justizvollzug mit einem Dienstumfang von 100% ist (befristet für acht Jahre), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Besetzung ist nur möglich mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, die/der bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit steht. Die JVA Siegburg hat 560 Haftplätze für erwachsene männliche Inhaftierte, überwiegend Kurz- und Ersatzfreiheits-

strafer, dazu eine sozialtherapeutische Abteilung mit derzeit 45 Plätzen. Eventuell wird es eine vorübergehende Zusammenarbeit mit der JVA Köln über eine Kooperationsvereinbarung geben. Die JVA Köln hat knapp 1.200 Haftplätze für Frauen (Jugendliche und Erwachsene) und Männer (Erwachsene) in U- und Strafhaft. Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers in der JVA Siegburg sind die seelsorgerliche Begleitung der Inhaftierten, mitunter auch von deren Angehörigen, in Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdiensten in Absprache mit der evangelischen Kollegin. Die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bestehenden Kontaktgruppen und den katholischen Kollegen ist fortzusetzen. Die Befähigung und Bereitschaft zur konstruktiv kritischen Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt und die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden ist für die Arbeit unerlässlich. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit einer pastoral-psychologischen Seelsorgeausbildung gesucht, die/der die Fähigkeit zur Begleitung bei Sinnsuche, Trauerarbeit und der Konfrontation mit Schuld besitzt. Die Kompetenz, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu respektieren, wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zu Supervision und Fortbildung (v.a. „Basiskurs Gefängnisseelsorge“ der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland). Die NRW-Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Dienstsitz ist Siegburg. Bewerbungen richten Sie spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Reinhard Bartha, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Der Kirchenkreis Trier sucht für die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin/einen Theologen oder eine Lehrerin/einen Lehrer mit theologischem Examen. Die Stelle ist durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75% (25% davon befristet bis zum 31. Dezember 2020). Dienstsitz ist Trier. Die Stelle kann gegebenenfalls durch Religionsunterricht um 25% aufgestockt werden. Die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten gehört zum Referat für Bildung, Kommunikation und Medien, zu dem die Fachbereiche Schulreferat, Jugend und Ehrenamt sowie Öffentlichkeitsarbeit gehören. Der Fachbereich Schulreferat umfasst ab Mitte 2016 das erweiterte, gemeinsame Schulreferat der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe, Simmern-Trarbach und Trier als Teil des Referats für Bildung, Kommunikation und Medien. Eine Mediothek ist in Trier vorhanden. Der Evangelische Kirchenkreis Trier ist von einer ausgeprägten Diasporasituation geprägt. Er ist der flächengrößte Kirchenkreis der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst alle Schularten im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Trier. Hinzu können noch zu bestimmende Arbeiten im Bereich des gemeinsamen Schulreferates mit den Nachbarkirchenkreisen kommen. Zu den Aufgaben gehören: Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Zusammenarbeit mit dem zweiten Schulreferenten des gemeinsamen Schulreferats, Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Qualifizierung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht (Studienzirkel der Weiterbildungskurse), Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, der staatlichen Aufsichtsbehörde (ADD), Mitwirkung bei staatlichen Prüfungen im Referendariat, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirche, die Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden sowie die ökumenische Zusammenarbeit mit der Abteilung

Schule und Hochschule des Bistums Trier. Die Mitarbeit im Vorstand der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, die das Evangelische Ganztagsgymnasium in Schweich unterhält, wird erwartet. Dazu können weitere Aufgaben im Referat für Bildung, Kommunikation und Medien, die Koordination für weitere Bildungsbereiche im Referat für Bildung, Kommunikation und Medien sowie das Amt der/des Bezirksbeauftragten für Berufsbildende Schulen übertragen werden. Der Kirchenkreis sucht eine Schulreferentin/einen Schulreferenten mit theologischer und religionspädagogischer Kompetenz, einem hohen Maß an Teamfähigkeit, Mobilität und der Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Die Gemeinde freut sich über theologische Kompetenz, die die Relevanz theologischer Perspektiven und die Bedeutung konfessioneller Standpunkte innerhalb des Bildungsdiskurses klar benennen und vertreten kann. Erfahrungen im Bereich der Fortbildungen und die Kenntnis schulischer Abläufe sind unerlässlich. Wenn die Stelle mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt wird, handelt es sich um eine Entlastungspfarstelle, die an den Dienst des Superintendenten gebunden ist, der bis zum Jahr 2020 gewählt ist. Wird die Stelle als Pfarrstelle besetzt, können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Sollte die Stelle mit einer Lehrerin/einem Lehrer besetzt werden, ist sie auf vier Jahre befristet. Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Dr. Jörg Weber, Tel. (06 51) 2 09 00 48, joerg.weber@ekir.de, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, superintendentur.trier@ekir.de.

In der Kirchengemeinde Thalfang-Morbach im Kirchenkreis Trier ist die 1. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Thalfang) mit einem Dienstumfang von 75% zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gegebenenfalls kann die Stelle durch evangelischen Religionsunterricht aufgestockt werden. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern an der Gemeinde Jesu Christi mit baut, Gottes Wort in lebendigen Gottesdiensten alltagsnah verkündigt, Seelsorge übt, zum Glauben Mut macht und die Gemeindeglieder im christlichen Leben bestärkt. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird unterstützt von einem Team engagierter ehrenamtlicher Gemeindeglieder. Eine Vielzahl von Kreisen und Gruppen tragen zu einem lebendigen Gemeindeleben bei. Auf missionarischen Gemeindeaufbau legt die Gemeinde großen Wert. Die Kirchengemeinde Thalfang-Morbach (3.300 Gemeindeglieder) ist eine der ältesten Kirchengemeinden des Rheinlandes mit zwei selbstständigen Pfarrbezirken und drei Kirchen. Thalfang liegt am Nationalpark Hunsrück-Hochwald am Fuße des Erbeskopfes und in Nähe zur Römerstadt Trier. Neben einer wunderschönen historischen Pfarrkirche mit Stummorgel und einem Gemeindezentrum ist ein zentral und ruhig gelegenes Pfarrhaus vorhanden. Vor Ort befinden sich Kindergärten, Grund- und Realschule, Hallenbad, Ärzte und Geschäfte, in erreichbarer Entfernung alle weiterführenden Schulen, Universität und tolle Wintersportmöglichkeiten. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Florian Brödner, Telefon (0 65 33) 44 99, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Evangelischen Gemeinde Unterbarmen Süd in Wuppertal ist zum 1. Oktober 2016 nach der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers eine Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang durch das Presbyterium zu besetzen.

Nach der Pensionierung des Inhabers der in der Gemeinde vorhandenen zweiten Pfarrstelle zum 1. Januar 2017 soll diese aufgehoben werden, so dass die Gemeinde ab diesem Zeitpunkt nur über eine Pfarrstelle verfügen wird. Zur Entlastung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers wird ab Anfang 2017 eine Stelle im Bereich Gemeindepädagogik neu geschaffen werden. Deren Konzeption und Besetzung soll in enger Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer geschehen. Die unierte Gemeinde hat ca. 4.300 Mitglieder. Geografisch zieht sich das Gemeindegebiet von den Unterbarmer Südhängen hinauf zum hochliegenden Wohnbezirk Lichtenplatz. In den beiden Bezirken mit ihren Standorten Gemeindezentrum Meckelstraße und der Lichtenplatz Kapelle spielt sich das Gemeindeleben derzeit relativ selbstständig ab. In den modernisierten und funktionalen Gebäuden finden jeweils neben den Gottesdiensten vielfältige gemeindliche und soziale Aktivitäten statt, die von einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter begleitet werden. Beide Zentren werden engagiert von unseren Küstern betreut. Der Aufgabenbereich der Pfarrerin/des Pfarrers umfasst das ganze Spektrum einer Gemeindepfarrstelle. Schwerpunkte des Gemeindelebens sind: reges musikalisches und kulturelles Leben, diverse Kinder- und Jugendgruppen mit eigenen Gottesdiensten, Ökumene mit der katholischen Nachbargemeinde, enge Zusammenarbeit mit Altenwohnheimen auf dem Gemeindegebiet, Begleitung der beiden gemeindenahen evangelischen Kindergärten, Zusammenarbeit mit zwei benachbarten Grundschulen, großer Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Auswahl von Arbeitsschwerpunkten und eigene Akzentsetzungen werden vom Presbyterium und der Gemeinde gerne aufgenommen und mitgetragen. Nach der Pensionierung steht auf Wunsch eine der beiden Pfarrdienstwohnungen zur Verfügung. Für Auskünfte sprechen Sie bitte die derzeitigen Stelleninhaber Hans-Ulrich Schramm, Tel. (02 02) 55 33 86, und Jochen Streiter, Tel. (02 02) 55 97 17, an. Gerne erhalten Sie auf Anfrage eine ausführlichere Gemeindebeschreibung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz erfüllen. Die Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Unterbarmer Süd über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Einrichtung eines neuen Arbeitsfeldes Inklusive Seelsorge beschlossen. Hierbei geht es um den Aufbau einer Organisation, die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen bei der Schaffung und Weiterentwicklung inklusiver Zugänge zu seelsorglichen Angeboten berät und unterstützt. Die heterogenitätssensible Seelsorge ist ein weiteres und wichtiges Anliegen des Arbeitsfeldes. Im Theologischen Zentrum Wuppertal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Teilzeitstelle einer Referentin/eines Referenten für Inklusive Seelsorge mit einem Stellenumfang von 50 Prozent unbefristet zu besetzen. Wir suchen eine in Sachen Inklusion begeisterte und erfahrene Persönlichkeit, die Menschen und Einrichtungen im Bereich unserer Landeskirche für die Schaffung inklusiver und heterogenitätssensibler Seelsorgeangebote begeistert, sowie fachkompetent und sensibel begleiten kann. Ihre Aufgaben: Sensibilisierung für das Thema Inklusion in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen, Vorhalten und Vermittlung von fachlicher Expertise und Beratungsangeboten, Beratung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Angeboten der Aus-, Fort- und Weiter-

bildung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Seelsorge im Hinblick auf inklusive seelsorgliche Angebote, Kooperation und Vernetzung mit verschiedenen Fachdiensten, Einrichtungen und Verbänden auf landeskirchlicher und EKD-Ebene, Teilnahme an Konferenzen auf landeskirchlicher und EKD-Ebene, Öffentlichkeitsarbeit. Ihr Profil: eine theologische oder pädagogische Ausbildung, Erfahrungen in der Inklusions- bzw. Behindertenarbeit, seelsorgliche Qualifikation, Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrungen mit und Verständnis für kirchliche Strukturen, gute Arbeitsorganisation, konzeptionelle Fähigkeiten, hohe kommunikative Kompetenz, gute „Netzwerkerin“/guter „Netzwerker“, Offenheit, Begeisterungsfähigkeit, hohe Stresstoleranz und Eigenmotivation. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei Bewerbungen von Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle erfolgt die Besoldung nach der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Sollten Sie Mitglied der evangelischen Kirche sein und Interesse an den vorstehend genannten Aufgaben haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte bis zum 17. Mai 2016 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat I.2 – Personalentwicklung, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf oder per E-Mail an personalentwicklung@ekir-lka.de. Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Pfarrerin Eva Bernhardt unter Tel. (02 11) 45 62-536 oder per E-Mail: Eva.Bernhardt@ekir-lka.de gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2016 zunächst befristet auf drei Jahre als Elternzeitvertretung eine Schulreferentin/einen Schulreferenten (50% bis 100% Dienstumfang). Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu und Beratung von Schulleitungen und Schulaufsicht, die Beratung von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die Beratung von kirchlichen Gremien zum evangelischen Religionsunterricht und zu bildungspolitischen Fragen sowie der Einsatz für die Sicherung des evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen und privaten Schulen. Wir erwarten Erfahrungen im Unterricht, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen und die Fähigkeit, Theologie und Pädagogik miteinander in Beziehung zu setzen. Wünschenswert wären schulorganisatorische Erfahrungen. Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit als Beschäftigte/Beschäftigter im Angestellten- oder Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei unterstützen Sie die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises gerne und bieten Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern, wie z.B. der Stadtakademie, der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendkirche. Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich. Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 6. Mai 2016 an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent, Pfarrer Dr. Bruno Schmidt-Späing, Tel. (02 11) 9 57 57-741, und der Leiter der Abteilung Bildung, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Tel. (02 11) 9 57 57-740.

Im Kirchenkreis Essen ist die Position der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber zum 31. März 2017 in den Ruhestand tritt. Um eine gemeinsame Einarbeitung zu gewährleisten, soll die Stellenbesetzung zum 1. Januar 2017 erfolgen. Der Kirchenkreis Essen ist mit rund 145.000 Mitgliedern in 27 Kirchengemeinden, 14 gemeindeübergreifenden Fachdiensten und insgesamt rund 90 Pfarrstellen der größte Kirchenkreis innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Als wichtiger Partner bringt er das Profil eines lebendigen evangelischen Glaubens in vielfältiger Form in die verschiedenen Bereiche der Essener Stadtgesellschaft ein. Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer des Kirchenkreises Essen ist nach dem Verwaltungsstrukturgesetz gleichzeitig Verwaltungsleitung für das Evangelische Verwaltungsamt Essen mit seinen sechs Abteilungen und rund 140 Mitarbeitenden. Neben den vielfältigen Aufgaben der Verwaltungsleitung umfasst die Geschäftsführung vor allem die Beratung der Leitungsgremien des Kirchenkreises, die Steuerung von Projekten, die Unterstützung von Veränderungsprozessen und die Begleitung der Immobilienentwicklung im Kirchenkreis. Dabei werden Sie durch ein Sekretariat und eine Stabsstelle Assistenz und Projektentwicklung, durch den Fachausschuss für das Verwaltungsamt sowie durch ein Team aus kompetenten und engagierten Abteilungsleiter/innen unterstützt. Ein wichtiger Teil der Evangelischen Kirche in Essen sind mehrere große diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft, zu denen über Beteiligungen und Besetzungsrechte ein enges Verhältnis besteht. Die Mitwirkung in Organen dieser Einrichtungen zählt daher ebenfalls zu den Aufgaben der Geschäftsführung. Wir erwarten von Ihnen: die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation, ausgeprägte Kenntnisse und Berufserfahrung in Verwaltung, Wirtschaft oder Recht, gerne aus den Bereichen Soziales und/oder Immobilien, die sich in Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang dokumentieren, Kenntnisse über und Verständnis für die kirchlichen Strukturen eines Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche im Rheinland, analytisches und strategisches Denken, Kooperations- und Teamfähigkeit, Leitungs- und Steuerungskompetenz, ausgeprägte Erfahrungen in der Begleitung von Gremien, Offenheit und Lernbereitschaft. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Wir bieten Ihnen: eine Vollzeit-Stelle, die nach A 16 LBesONRW bewertet ist, eine Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, die Möglichkeit, die Weiterentwicklung eines großen Kirchenkreises in einer Zeit bedeutender gesellschaftlicher Veränderungen und Herausforderungen mit zu gestalten. Auskünfte erteilt die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Marion Greve, Telefon (02 01) 22 05-214, E-Mail superintendentin@evkirche-essen.de. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 13. Mai 2016 an den Kirchenkreis Essen, Superintendentin Pfarrerin Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Das Evangelische Verwaltungsamt Essen im Kirchenkreis Essen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für die Abteilung Gemeinden in Vollzeit. Die Abteilung ist zuständig für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte von 27 Kirchengemeinden. Sie setzt sich zusammen aus drei Sachbearbeitungsteams, die jeweils durch eine Assistenz unterstützt werden. Sekretariatsaufgaben der Kirchengemeinden werden entweder in eigener Verantwortung der Kirchengemeinden vor Ort oder durch gebuchte Leistungen separat in der Gemeindeamtsabteilung erbracht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine qualifizierte Mitarbeiterin/einen qualifizierten Mitar-

beiter für die Sachbearbeitung von zwei Kirchengemeinden, für die Beratung der Leitungsorgane, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und die Sitzungsteilnahme. Die fachliche Aufgabenwahrung erfolgt durch die Abteilung Bauen- und Liegenschaften, das Kita-Management, die Finanzabteilung und die Personalabteilung. Die Stelle steht unbefristet für Verfügung. Die Stellenbewertung nach dem analytischen Verfahren ist noch nicht erfolgt; wir gehen von einer Stellenbewertung nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF aus. Wir suchen eine einsatzfreudige und kommunikative Person mit der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Auch Interessenten mit vergleichbarer oder anderweitiger Qualifikation sollten sich angesprochen fühlen. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Sie sollten über die Fähigkeit zum selbstständigen und strukturierten Arbeiten verfügen, Freude an Teamarbeit haben, bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und einen zuvorkommenden und freundlichen Umgang pflegen. Neben den üblichen Sozialleistungen im kirchlichen Dienst bieten wir gleitende Arbeitszeit, Zuschüsse bei der Parkraumanmietung, preiswerte Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr, Gesundheitsmaßnahmen sowie die Möglichkeit zur bezahlten Fortbildung. Der Arbeitsplatz befindet sich in unmittelbarer Innenstadtlage in einem neu ausgebauten Bürogebäude. Wir erbitten Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April 2016 an den Kirchenkreis Essen, Personalabteilung, III. Hagen 39, 45127 Essen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Breitenstein unter der Telefonnummer (02 01) 22 05-310 zur Verfügung.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein braucht Menschen, die Lust haben, neue Wege zu gehen. In diesem Fall suchen wir eine Führungspersönlichkeit, die als Verwaltungsleitung die Veränderung unserer kreiskirchlichen Verwaltung mit Engagement, Kompetenz und Kreativität maßgeblich gestaltet. 33 Gemeinden bilden den Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Mit circa 119.000 Gemeindegliedern ist er einer der mitgliederstärksten Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Rund 70 Pfarrerinnen und Pfarrer und ca. 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den Gemeinden, den kreiskirchlichen Dienststellen, dem Kinder- und Jugendreferat und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises. Die soliden Kirchensteuereinnahmen ermöglichen dem Kirchenkreis Handlungsspielräume, wenngleich auch im Kirchenkreis An Sieg und Rhein Einsparungen angestrebt werden müssen. Der kreiskirchliche Haushalt beläuft sich auf ein Volumen von xx Mio. Der Flächenkirchenkreis ist geprägt von städtischen Zentren und zahlreichen Gemeinden im ländlichen Raum, die in Bonn, im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie in den rheinland-pfälzischen Landkreisen Altenkirchen und Neuwied liegen. Die zentrale Lage in der Region Köln-Bonn, die exzellente Verkehrsanbindung, das reichhaltige Kultur- und Bildungsangebot und die reizvolle Landschaft sorgen für eine hohe Lebensqualität. Der Kirchenkreis hat ein gewachsenes diakonisches Profil. Er wird in den nächsten Jahren verstärkt an den Themen „Inklusion“ und „Flucht, Migration und Integration“ arbeiten. Wir verstehen Verwaltung als wichtigen Dienst zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages und wünschen uns Mitarbeitende, die sich in diesem Sinne als Teil einer Dienstgemeinschaft verstehen und mit Auftrag und Zielen des Kirchenkreises identifizieren. In diesem Verständnis arbeitet das zentrale Verwaltungsamt in Siegburg mit 27 Mitarbeitenden als Dienstleisterin für die 33 Kirchengemeinden, den Kirchenkreis mit den kreiskirchlichen Dienststellen, dem Kinder- und Jugendreferat sowie dem Diakonischen Werk. Auf Grund der Fläche des Kirchenkreises hat sich eine Aufgabenverteilung zwischen zentralem

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01–12, Fax (0521) 911 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Verwaltungsamt und Zuarbeit durch die dezentralen und den Gemeinden zugehörigen Gemeindeämtern bewährt und soll auch in Zukunft fortgeführt werden. In der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform sind die Schnittstellen zwischen Gemeindeämtern und Verwaltungsamt deutlich zu definieren und Prozesse der Kooperation effizient und bezogen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindeämter zu gestalten. Amtsintern ist die bisherige kooperative Leitung des Amtes durch die Abteilungsleitungen in die neue Leitungsstruktur mit einer Verwaltungsleitung und Abteilungsleitungen für Personalwesen und Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen zu überführen. Dazu benötigen wir in der Verwaltungsleitung eine Führungskraft mit ausgezeichnetem Organisationsverständnis, großer Fachkompetenz, hohen kommunikativen und sozialen Kompetenzen, Teamfähigkeit, Flexibilität, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft. Neben diesen Aufgaben des Change-Managements trägt die Verwaltungsleitung die Verantwortung für die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, die Qualitätsentwicklung, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Personalführung, die aktive Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises, die Aufstellung der kreiskirchlichen Haushalte, die Leitung der Aufgabenbereiche der allgemeinen Verwaltung (Service, EDV, Immobilienverwaltung, Meldewesen) und übernimmt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin (Neuwahl im November 2016), dem bzw. der die Verwaltungsleitung untersteht, liegt im Interesse einer möglichst guten Entwicklung des Kirchenkreises. Das Verwaltungsamt wird durch einen Verwaltungsausschuss des Kreissynodalvorstandes begleitet. Das Verwaltungsamt in Siegburg ist über den ICE Bahnhof Siegburg/Bonn auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Ein Job-Ticket wird angeboten. Die Bewertung der Stelle muss noch durch die landeskirchliche Stellenbewertungskommission erfolgen. Eine Beschäftigung im Angestellten- oder im Beamtenverhältnis ist möglich. Einstellungsvoraussetzung ist neben der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung. Zusatzqualifikationen – etwa in Betriebswirtschaft, Projektsteuerung oder Qualitätsentwicklung – sind von Vorteil. Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2017 zu besetzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes

an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Reinhard Bartha, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg. Weitere Informationen erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Pfarrer Dietmar Pistorius, Telefon (0 22 41) 12 67 80.

Literaturhinweise:

Der geteilte Himmel. **Reformation und religiöse Vielfalt an Rhein und Ruhr.** Eine Ausstellung des Ruhr Museums auf Zollverein in Essen 3. April – 31. Oktober 2017, hg. vom Ruhr Museum. Ausstellungsgestaltung: Bernhard Denking, Wien. Broschüre: Gestaltung: Karsten Moll. Texte: Magdalena Drexl ... 1. Auflage Essen: Stiftung Ruhr Museum 2015, 52 Seiten, Abb.

Hartmut Benz: **Die Morrien zu Kalbeck und ihre Verbindungen zur reformierten Gemeinde Uedem.** Uedem: Gemeindeverwaltung/Gemeindearchiv 2016, 58 Seiten, Abb., Karte (Uedemer Studien 7)

Andreas Kuhn u. Gabriele Stüber: **Lutherbilder aus sechs Jahrhunderten**, hg. im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive, Evangelische Kirche Deutschland, von Gabriele Stüber u. Holger Bogs. Ubstadt-Weiher/Heidelberg/Basel: verlag regionalkultur 2016, 200 Seiten, Abb. ISBN: 978-3-89735-944-4

Simon Meyer: **Frauen im Pfarramt: Tätigkeitsfelder und Theologie am Beispiel Aenne Kaufmanns** vom Beginn ihrer Tätigkeit als Lehrvikarin bis zu ihrem Ruhestand. Essen 2015, II, 78, XVII Blatt, Abb. ISBN: 978-9-46318-674-2

fromm und frei, hg. vom Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland. Red.: Ralf Bödeker ... Dortmund: Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen; Wuppertal: Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland 2016, 75 Seiten, Abb. (Aus der Praxis – für die Praxis 2016) „Und ob ich schon wanderte“ (Ps 23,4) – sich von seiner Sehnsucht finden lassen.

Werkheft zum Männersonntag 2016. Material zum Jahresthema, hg. vom Evangelischen Zentrum Frauen und Männer, Fachbereich Evangelische Männer in Deutschland, Martin Rosowski. Hannover 2016, 39 Seiten, Abb.